

Sammlung der behördlichen Erlasse

Teil B des Amtsblattes Elfter Band Heft 4

(Erlasse in der Zeit vom 1. Juli 2009
bis 31. Dezember 2009)

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 der Publikations-
verordnung vom 5. November 1975 wird folgen-
des

Titelverzeichnis

publiziert:

Vollzugsverordnung zur Lohnverord- nung; GS II C/1/2 (RR 2. 7. 2009)	S. 259
Richtlinien für die Aktenführung; GS II A/7/3 (Landesarchiv 25. 8. 2009; Verbindlicherklärung RR 8. 9. 2009)	S. 261
Änderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; GS III B/1/4 (RR 22. 9. 2009)	S. 267
Änderung der Verordnung zum Energie- gesetz; GS VII E/1/2 (LR 23. 9. 2009)	S. 268
Änderung der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaf- ten des Privatvermögens; GS VI C/1/6 (RR 29. 9. 2009)	S. 272
Reglement über den Fonds zur ergän- zenden Unterstützung von Familien; GS VIII E/25/3 (RR 13. 10. 2009)	S. 272
Änderung der Vollzugsverordnung zur Fischereigesetzgebung; GS VI E/31/3 (RR 17. 11. 2009)	S. 273
Änderung der Vollzugsverordnung zur Energiegesetzgebung; GS VII E/1/3 (RR 17. 11. 2009)	S. 278
Änderung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänz- ungsleistungen zur Alters-, Hinter- lassenen- und Invalidenversicherung; GS VIII D/13/2 (RR 24. 11. 2009)	S. 286
Lohnanpassungen (LR 25. 11. 2009)	S. 287
Leistungsprämien für die Angestellten der Verwaltung und des Kantonsspitals für das Jahr 2010 (LR 25. 11. 2009)	S. 287
Änderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Aus- land; GS III B/1/4 (RR 1. 12. 2009)	S. 288
Anpassung Stellenplan (LR 9. 12. 2009)	S. 288
Änderung der Personalverordnung; GS II A/6/2 (RR 22. 12. 2009)	S. 289
Verordnung über die Volksschule; GS IV B/31/1 (LR 23. 12. 2009)	S. 290

Pro Memoria

- Erschienen sind zudem:
- Heft 3 zehnter Band im Mai 2007,
 - Hefte 4 und 5 zehnter Band im Oktober 2007,
 - Heft 6 zehnter Band im August 2008,
 - Heft 7 und Titelverzeichnis zehnter Band im
Oktober 2008,
 - Hefte 1 und 3 elfter Band im Oktober 2009.

Die Staatskanzlei

Beschluss über den Schutz des Rieterwaldes, Mollis

(Erlassen vom Regierungsrat am 29. Juni 2010)

Der Regierungsrat,
gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes vom
2. Mai 1971 über den Natur- und Heimatschutz,
beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der Rieterwald und seine Umgebung wird
zum Schutzgebiet erklärt.

² Es werden folgende Zonen ausgeschieden:
Zone I: Wald
Zone II: Artenschutz
Zone III: Natürliche Entwicklung

³ Die Grenzen des Schutzgebietes sind auf
einem zu diesen Bestimmungen gehörenden
Schutzgebietsplan dargestellt.

Art. 2 Schutzziele

¹ Die im Gebiet vorkommenden, wildleben-
den schützenswerten oder geschützten Pflanzen,
Tiere und Pilze sollen vor Schädigung, Gefähr-
dung oder Störung bewahrt werden.

² Landschaft und Lebensraum sollen sich ent-
sprechend den natürlichen Voraussetzungen weiter-
entwickeln und verändern. Es sollen nur zwin-
gend standortgebundene oder für die bestim-
mungsgemässe Nutzung des Gebietes notwendige
Bauten und Anlagen errichtet und unterhalten
werden.

³ Der Bevölkerung soll das Gebiet, soweit es
sich mit den Zielen nach Absatz 1 und 2 verein-
baren lässt und die jeweiligen Grundeigentümer

zustimmen, als natürlicher Erholungsraum zur
Verfügung stehen.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Das Departement Bau und Umwelt kann zur
Erreichung der Ziele eine Leinenpflicht für Hunde
festlegen.

² Zuständige Behörde für den Vollzug dieses
Beschlusses ist die Abteilung Umweltschutz und
Energie, vorbehaltlich anderer Zuständigkeiten
gemäss übergeordneter Gesetzgebung oder diesem
Beschluss.

³ Sofern jagdliche oder fischereiliche Inter-
essen oder Interessen des Waldes betroffen sind,
stimmt die Abteilung Umweltschutz und Energie
ihre Vollzugsmassnahmen mit den zuständigen
kantonalen Verwaltungsbehörden ab.

⁴ Die Kontrollen und allfällige Verzeigungen
erfolgen durch die Polizeiorgane, die Wildhüter
und vom Departement beauftragte Dritte.

Art. 4 Allgemeine Schutzbestimmungen

Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a. das Errichten von Bauten und Anlagen aller
Art (Gebäude, Mauern, Reklamevorrichtun-
gen, Antennen, Freileitungen, Aufschüttun-
gen, Abgra- bungen u. dgl.), die nicht für die
bestimmungsgemässe Nutzung des Gebietes
notwendig sind;
- b. das Zelten und Campieren sowie das Über-
lassen von Standplätzen zum Aufstellen von
Wohnwagen, Zelten und dergleichen;
- c. Ablagerungen aller Art;
- d. das Ausbringen von Düngern jeglicher Art;
- e. die Verwendung von Pflanzenbehandlungs-
mitteln;
- f. die Beweidung mit Nutztieren;
- g. das Betreten von im Gelände als besonders
schützenswert bezeichneten Lebensräumen
abseits der markierten Wege;
- h. das Aussetzen von Pflanzen, Tieren oder Pilzen;
- i. die Jagd auf Wasservögel.

Art. 5 Zone I

¹ Die Zone I umfasst den Wald im Schutzge-
biet.

² Der Wald soll sich ohne menschliche Ein-
flüsse weiterentwickeln können.

³ Das Fällen von Bäumen, das Schneiden von
Büschen, Pflanzungen, Rodungen, die Nutzung
oder Entfernung von Totholz usw. sind verboten.

⁴ Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Errei-
chung der Ziele, die in Verträgen über Waldreser-
vate oder anderen Abgeltungsvereinbarungen
zwischen dem jeweiligen Grundeigentümer und
der zuständigen Behörde des Kantons vereinbart
wurden.

Art. 6 Zone II

¹ Die Zone II hat zum Ziel, die im Gebiet vor-
kommenden seltenen Tier-, Pflanzen- und Pilz-
arten zu erhalten und zu fördern.

² Die Fischerei ist in der Zone II nicht gestattet.

Art. 7 Zone III

¹ Die Zone III umfasst das Gebiet, in dem
schützenswerte Lebensräume durch natürliche
Prozesse (Hochwasser, Murgänge usw.) geschaf-
fen und gestaltet werden sollen.

² Wiesenflächen können geschnitten werden,
soweit dies die natürlichen Prozesse gemäss
Absatz 1 zulassen.

Art. 8 Ausnahmen

¹ Die Abteilung Umweltschutz und Energie
kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen
bewilligen, wenn:

- a. besondere Verhältnisse, insbesondere öffent-
liche Interessen, dies rechtfertigen und über-
geordnetes Recht dies zulässt oder
- b. eine ökologische Aufwertung bezweckt und
zu erwarten ist und
- c. keine erheblichen und dauernden negativen
Auswirkungen bezüglich der ökologischen
und landschaftlichen Ziele für das Schutz-
gebiet zu erwarten sind.

² Ausnahmebewilligungen gemäss Absatz 1
sind auf maximal 5 Jahre zu befristen, soweit es
sich nicht um dauernde Bauten und Anlagen han-
delt.

³ Initialisierungsmassnahmen für natürliche
Prozesse, die Erstellung sowie der Unterhalt von
Einrichtungen für die Erholungsnutzung können
mit Zustimmung des Grundeigentümers und der
Abteilung Umweltschutz und Energie realisiert
werden, sofern sie mit den Zielen dieses Beschlusses
vereinbar sind.

⁴ Die im Rahmen des Projektes Linth 2000

beschlossenen Massnahmen können uneinge-
schränkt realisiert und die entsprechenden Anla-
gen unterhalten werden.

Art. 9 Pflegeplan

¹ Der Pflegeplan legt insbesondere die Pflle-
gemassnahmen, die besonders schützenswerten
Lebensräume gemäss Artikel 4 Buchstabe g und
die Besucherinfrastruktur fest.

² Die Abteilung Umweltschutz und Energie
beschliesst den Pflegeplan nach Anhörung der
Grundeigentümer, der Gemeinde Glarus Nord
und den interessierten Organisationen.

³ Der Pflegeplan wird periodisch überprüft.

Art. 10 Pflege- und Aufwertungsmassnahmen

¹ Die Abteilung Umweltschutz und Energie
sichert die Pflege und den Unterhalt der Flächen
in der Zone II in Verträgen mit den Grundeigen-
tümern aufgrund des Pflegeplanes. In den Zonen I
und III können solche Vereinbarungen zur Bekämp-
fung von gebietsfremden Organismen und zur
Förderung seltener Arten abgeschlossen werden.

² Pflege- und Aufwertungsmassnahmen kön-
nen durch die Abteilung Umweltschutz und Ener-
gie angeordnet werden, wenn innert 6 Monaten
keine einvernehmliche Lösung gefunden werden
kann.

³ Für die Finanzierung der Massnahmen gel-
ten die einschlägigen Bestimmungen der kanto-
nalen Natur- und Heimatschutzverordnung.

Art. 11 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Bestimmun-
gen werden gemäss Artikel 20 des Gesetzes über
den Natur- und Heimatschutz bestraft; vorbehal-
ten bleiben weitergehende Strafbestimmungen
des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes.

Art. 12 Wiederherstellung

Die Wiederherstellung des ursprünglichen
Zustandes bei Widerhandlungen gegen die vor-
liegenden Bestimmungen richtet sich nach Arti-
kel 22 des Gesetzes über den Natur- und Heimat-
schutz.

Art. 13 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Ver-
waltungsrechtspflegegesetz.

² Dieser Beschluss wird gestützt auf Artikel
25 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und

Heimatschutz öffentlich aufgelegt. Wer ein eige-
nes schützenswürdiges Interesse hat, kann gegen
diesen Beschluss innert 30 Tagen seit der Veröf-
fentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat des
Kantons Glarus schriftlich und begründet Ein-
sprache erheben.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt vorbehaltlich der Erle-
digung allfälliger Einsprachen auf den 1. Sep-
tember 2010 in Kraft.

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 des Geset-
zes über den Natur- und Heimatschutz wird der
«Beschluss über den Schutz des Rieterwaldes,
Mollis» des Regierungsrates im Departement
Bau und Umwelt während 30 Tagen zur Einsicht-
nahme aufgelegt. Betroffene können innert 30
Tagen Einsprache beim Regierungsrat erheben.
Die Unterlagen können vom 1. Juli 2010 bis am
29. Juli 2010 während den Bürozeiten auf dem
Departement Bau und Umwelt, Kirchstrasse 2,
Glarus eingesehen werden. Die Unterlagen sind
auch im Internet verfügbar.

Namens des Regierungsrates:
Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

(Erlassen vom interkantonalen Organ für
das öffentliche Beschaffungswesen am
15. Juni 2010)

I.

Die Interkantonale Vereinbarung vom 15.
März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen
wird wie folgt geändert:

siehe Tabelle unten

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Namens des Regierungsrates:
Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Anhang 1; Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert Franken (Auftragswert Sonderziehungsrechte)		Dienstleistungen
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	
Kantone	8 700 000 (5 000 000)	350 000 (200 000)	350 000 (200 000)

Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Tele- kommunikation	Auftragswert Franken (Auftragswert Euro)		Dienstleistungen
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	
	8 700 000 (5 000 000)	700 000 (400 000)	700 000 (400 000)

Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert Franken (Auftragswert Euro)		Dienstleistungen
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	
Gemeinden / Bezirke	8 700 000 (6 000 000)	350 000 (240 000)	350 000 (240 000)

Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	Auftragswert Franken (Auftragswert Euro)		Dienstleistungen
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	
	8 700 000 (6 000 000)	700 000 (480 000)	700 000 (480 000)

Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienen- verkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	Auftragswert Franken (Auftragswert Euro)		Dienstleistungen
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	
	8 000 000 (5 000 000)	640 000 (400 000)	640 000 (400 000)

Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unterneh- men im Bereich der Telekommunikation*	Auftragswert Franken (Auftragswert Euro)		Dienstleistungen
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	
	8 000 000 (5 000 000)	960 000 (600 000)	960 000 (600 000)

*Dieser Bereich ist ausgeklint (Verordnung des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche
Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang).

Vorschriften für die Ausübung der Jagd im Jahre 2010

In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des kantonalen Jagdgesetzes vom 7. Mai 1989, Artikel 14 der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 27. Juni 1990 und des Steinwild-Reglementes vom 9. März 1992 erlässt der Regierungsrat folgende Vorschriften:

1. Hochwildjagd

1.1. Allgemeines

1.1.1. Dauer

6. bis 20. September (ausgenommen am Eidgenössischen Betsag, 19. September 2010).

1.1.2. Betreten des Jagdgebietes

Berechtigten Jägern ist das Betreten des offenen Jagdgebietes mit der Schusswaffe vor der Hochwildjagd ab Samstag, 4. September gestattet.

1.1.3. Benützung von Motorfahrzeugen

Als Motorfahrzeuge gelten alle mit einem Motor angetriebenen Transportmittel. Jäger, die vom 6. bis 20. September 2010 zwischen 8.30 bis 17.00 Uhr (Sperrzeit) ein Motorfahrzeug benützen, dürfen die Waffe erst ab 17.00 Uhr wieder führen. Dies gilt auch für Jäger als Mitfahrer. Die Benützung öffentlicher, fahrplanmässig verkehrender Verkehrsmittel mit anschliessendem Führen der Waffe ist während der Sperrzeit erlaubt.

1.2. Jagdbare Arten

1.2.1. Gamswild

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

- 1 Gamsbock im 2. Lebensjahr oder älter
 - 1 Gamsgeiss im 2. Lebensjahr oder älter
- Erlegt ein Jäger als erstes oder zweites Tier eine Gämse mit einem Gewicht von 13 kg oder weniger (sauber aufgebrochen, mit Haupt) wird diese Gams dem Kontingent nicht angerechnet. Dem Erleger wird auf Wunsch eine Hegemarke abgegeben, die zu einem weiteren Abschuss einer Gämse gemäss Kontingent berechtigt.
- Erlegt ein Jäger eine galte Gamsgeiss im 14. Lebensjahr oder älter, so wird ihm auf Wunsch eine Marke zum Erlegen einer weiteren Gamsgeiss abgegeben.

b. Schutzbestimmungen:

Laktierende Muttertiere sind geschützt. Geissen im 3. und 4. Lebensjahr sind über 1800 Meter über Meer geschützt. Albino und Teilalbino sind geschützt.

c. Munition (Ziffer 7.2): Kugel.

1.2.2. Rotwild

a. Abschussziel: (inkl. Herbstjagd)

Zirka 145 Rothirsche, davon
55 Stiere (2+)
55 Kühe (2+)
35 Kälber

b. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

Unbeschränkt.

c. Schutzbestimmungen:

Beim Rotwild ist das Jungtier immer vor dem Muttertier zu erlegen. Beim Erscheinen eines Kahlwildrudels muss der Abschuss immer von hinten beginnen, damit möglichst das Leittier nicht erlegt wird.

Albino und Teilalbino sind geschützt. Für Einschränkungen das Jagdgebietes und der Jagdzeiten in einzelnen Gebieten siehe Ziffer 1.2.2.d

d. Jagdgebiete:

Grosstal: Offenes Jagdgebiet von Linthal und die linke Talseite bis zum Bächibach in Luchsingen und diesem entlang bis Matt (Pt. 1547) und von da in gerader Richtung zu Pt. 2748 (Grat nordöstlich Bös Fulen).

Rechte Talseite der Linth ab Grenze des Eidgenössischen Jagdbanngebietes Schilt in Ennenda talauswärts bis zur Rüfi- und Mulrenrunse in Mollis, dann in gerader Linie zum Nüenchamm (Stöckli, Pt. 1903.9.), dann entlang der Wasserscheide über den Fronalpstock zum Schilt.

Sernftal: Offenes Jagdgebiet von Elm bis Sool.

Übrige Gebiete: In allen übrigen Gebieten ist die Jagd auf Kälber, Schmaltiere und Spieser nur am 6./7./8. September erlaubt, anschliessend ist die Jagd auf Rotwild während der restlichen Hochwildjagd verboten.

e. Munition (Ziffer 7.2): Kugel.

1.2.3. Murmeltier

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

Drei Murmeltiere.

b. Schutzbestimmungen:

Beschluss über Schongebiete für Murmeltiere (25. Juni 1980).

c. Munition (Ziffer 7.2): Kugel.

1.2.4. Schwarzwild

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

Unbeschränkt.

b. Schutzbestimmungen:

Säugende Bachen und gestreifte Frischlinge sind geschützt.

c. Munition (Ziffer 7.2): Kugel, Flintenlaufgeschoss.

1.2.5. Fuchs

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

Unbeschränkt.

c. Munition (Ziffer 7.2): Kugel/Schrot.

2. Niederwildjagd

2.1. Allgemeines

2.1.1. Dauer

Siehe besondere Bestimmungen bei den einzelnen Arten.

2.1.2. Schontage

Alle Montage und Freitage, ausgenommen bei der Nacht- und Passjagd und der Herbstjagd.

2.1.3. Betreten des Jagdgebietes

Berechtigten Jägern ist das Betreten des offenen Jagdgebietes mit der Schusswaffe vor der Niederwildjagd an den Vortagen gestattet.

2.1.4. Benützung von Motorfahrzeugen

Als Motorfahrzeuge gelten alle mit einem Motor angetriebenen Transportmittel.

Jäger, die zwischen 8.30 bis 17.00 Uhr (Sperrzeit) ein Motorfahrzeug benützen, dürfen die Waffe erst ab 17.00 Uhr wieder führen. Dies gilt auch für Jäger als Mitfahrer.

Die Benützung öffentlicher, fahrplanmässig verkehrender Verkehrsmittel mit anschliessen dem Führen der Waffe ist während der Sperrzeit erlaubt.

Diese Einschränkungen gelten nur am 16./17. und 23./24. Oktober.

2.1.5. Verwendung von Jagdhunden

Der Gebrauch von Jagdhunden richtet sich nach dem Reglement über die Verwendung von Jagdhunden vom 1. Januar 2004.

Die Verwendung von laut jagenden Hunden gemäss Artikel 8 Absatz 3 des Reglements über die Verwendung von Jagdhunden ist während der Niederwildjagd am 9./10. Oktober sowie vom 16. Oktober bis 30. November gestattet.

Ab dem 15. November kann die Jagdverwaltung für die Verwendung von Jagdhunden örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen, falls dies der Schonung anderer Wildarten aufgrund der Schneeverhältnisse dient oder die Herbstjagd durchgeführt werden kann (Tel. 055 646 64 45 oder Internet: www.gl.ch).

Erlegt ein Jäger ein vom Hund eines anderen Jagdberechtigten gejagtes oder aufgetriebenes Wild, so hat er dem Hundeführer auf Verlangen ein Schussgeld gemäss Ziffer 9.7 zu entrichten.

2.2. Jagdbare Arten

2.2.1. Rehwild

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

- 1 Rehbock im 2. Lebensjahr oder älter
- 1 nicht laktierendes Rehgeiss im 2. Lebensjahr oder älter
- 1 Rehkitz

Erlegt ein Jäger eine galte Rehgeiss, so wird ihm auf Wunsch eine weitere Marke abgegeben, die zum Abschuss einer weiteren Geiss oder einem Kitz berechtigt.

b. Schutzbestimmungen:

Laktierende Muttertiere sind geschützt. Albino und Teilalbino sind geschützt. Schontage: Montage und Freitage.

c. Jagdzeiten:

- Bock: 9./10., 16./17. und 23./24. Oktober; Geiss: 2. bis 7. und 12. bis 14. Oktober; ausgenommen Schontage;
- Kitz: 2. bis 7. und 12. bis 14. Oktober, ausgenommen Schontage, wobei nur ein Drillings- oder Zwillingsskitz erlegt werden darf. Einzelkitze sind geschützt.
- Kitz: 16. bis 24. Oktober, ausgenommen Schontage.

d. Munition (Ziffer 7.2):

Nur Schrot: 9./10., 16./17., 23./24. Oktober. Kugel/Schrot: übrige Rehwildjagd.

2.2.2. Feldhase

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

1 Feldhase.

b. Schutzbestimmungen:

Beschluss über die Schaffung von Schongebieten für Feldhasen (31. März 1998).

c. Jagdzeiten: 23. Oktober bis 7. November.

d. Munition (Ziffer 7.2): Schrot.

2.2.3. Schneehase

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

2 Schneehasen.

b. Jagdzeiten: 1. Oktober bis 30. November.

c. Munition (Ziffer 7.2): Schrot.

2.2.4. Birkhahn

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

1 Birkhahn.

b. Schutzbestimmungen:

Inhaber von Gastpatenten dürfen keinen Birkhahn erlegen.

c. Jagdzeiten: 16. Oktober bis 30. November.

d. Munition (Ziffer 7.2): Schrot.

2.2.5. Schwarzwild

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

Unbeschränkt.

b. Schutzbestimmungen:

Säugende Bachen und gestreifte Frischlinge sind geschützt.

c. Jagdzeiten: 1. Oktober bis 30. November.

d. Munition (Ziffer 7.2): Kugel, Flintenlaufgeschoss.

2.2.6. Kormoran

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

Unbeschränkt.

b. Schutzbestimmungen:

Kormorane dürfen auf dem ganzen Gebiet des Kantons Glarus gejagt werden, ausser in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbann- und/oder Schutzgebieten sowie im Kormoran-Nichteingriffsgebiet (Walensee).

c. Jagdzeiten:

1. Oktober bis 31. Januar 2011. Gestützt auf Artikel 13 Absatz 7 der Jagdverordnung verlängert das zuständige Departement Bau und Umwelt die Jagd auf den Kormoran zum Schutz der Fischfauna.

d. Munition (Ziffer 7.2): Kugel/Schrot.

2.2.7. Weitere jagdbare Arten

Fuchs, Stein- und Edelmarder, Dachs, Stockente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn, Kolkrahe, Rabenkrähe, Eichelhäher, Elster, Ringeltaube, Türkentaube, Waschbär, Marderhund.

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

Unbeschränkt.

b. Jagdzeiten: 1. Oktober bis 30. November.

c. Munition (Ziffer 7.2): Schrot.

3. Nacht- und Passjagd; Fallenjagd

3.1. Allgemeines

a. Berechtigung der Jahrespatentinhaber:

Zur Ausübung der Nacht- und Passjagd muss ein Zusatzpatent gelöst werden. Zur Ausübung der Fallenjagd muss kein Zusatzpatent gelöst werden.

b. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

Tierarten, die während der Nacht-, Pass- oder der Fallenjagd erlegt werden dürfen, unterliegen keinem Kontingent.

3.2. Nacht- und Passjagd

a. Allgemeines:

Die Nacht- und Passjagd ist nur nachts, d.h. eine Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang bis eine Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang gestattet. Das gemäss Artikel 16 der kantonalen Jagdverordnung bestehende Nachtjagdverbot ist für die Dauer der Nacht- und Passjagd aufgehoben.

b. Jagdbare Arten:

Fuchs, Dachs, Stein- und Edelmarder, Waschbär, Marderhund.

c. Dauer:

20. September abends bis 30. September morgens.
18. Oktober abends bis 1. November morgens.

c. Munition (Ziffer 7.2): Schrot.

3.3. Nur Passjagd

3.3.1. Passerstandorte und Luderplätze

Die Passjagd auf das Haarraubwild ist nur aus festen und höchstens zwei örtlich genau bezeichneten Gebäuden pro Passjagdberechtigtem gestattet (Fuchspasser gelten als feste Gebäude). Die Passerstandorte dürfen nach dem Lösen des Patentes nicht mehr gewechselt werden. Die genauen Passerstandorte werden im Jagdpatent eingetragen.

Die Luderplätze dürfen erst ab dem 15. Oktober bis zur Beendigung der Passjagd beschickt werden. Das Schiessen in Richtung von Wegen* und Strassen und Überschiessen von Wegen* und Strassen ist verboten. Luderplätze dürfen nicht näher als 15 Meter von Wegen* und Strassen sein. Nach Beendigung der Passjagd müssen die Luderplätze aufgeräumt werden.
*Wege gemäss kantonalem Wanderwegnetzplan.

3.3.2. Jagdbare Arten und Jagdzeiten

a. Dachs:

1. November abends bis 15. Januar 2011 morgens.

c. Stein- und Edelmarder:

1. November abends bis 15. Februar 2011 morgens.

d. Fuchs, Waschbär und Marderhund:

1. November abends bis 28. Februar 2011 morgens.

3.3.3. Jagdverbot

In Wildruhegebieten ist die Passjagd ab dem 15. Dezember (abends) verboten.

3.4. Fallenjagd

3.4.1. Allgemeines

Fallenstandorte: In Eidgenössischen Jagdbanngebieten innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen und im offenen Jagdgebiet inner- und ausserhalb geschlossener Wohnsiedlungen.

Fallen: Für den Fang von Fuchs, Stein- und Edelmarder sind nur Lebendfangfallen (Kasten-, Rohr- und Drahtfallen) erlaubt, sofern sie Menschen und Haustiere nicht gefährden.

Kennzeichnung: Die Kastenfallen sind mit dem Namen, der genauen Adresse und der Telefonnummer des Fallenstellers zu kennzeichnen.

Kontrolle: Die Fallen sind täglich zu kontrollieren.

Töten: Das Töten gefangener Tiere muss nach weidmännischen Grundsätzen gemäss Artikel 17 der kantonalen Jagdverordnung erfolgen.

3.4.2. Jagdbare Arten

a. Stein- und Edelmarder:

20. September bis 15. Februar 2011.

b. Fuchs, Waschbär, Marderhund:

20. September bis 28. Februar 2011.

4. Herbstjagd

4.1. Allgemeines

Die Jagdbehörde kann ab dem 1. November eine Herbstjagd auf Rotwild bewilligen, um dessen Bestände dem Lebensraum im Winter anzupassen.

4.1.1. Durchführung und Dauer

Auskunft über eine allfällige Durchführung und die Dauer der Herbstjagd sowie über die zur Bejagung freigegebenen Tiere (Kategorien) wird ab 29. Oktober laufend über Telefon 055 646 64 45 oder Internet erteilt (www.gl.ch).

4.1.2. Einschränkung der Niederwildjagd

In Gebieten, in denen eine Herbstjagd statt findet, ist die Niederwildjagd während dieser Zeit vollumfänglich eingestellt.

4.1.3. Betreten des Jagdgebietes

Berechtigten Jägern ist das Betreten des offenen Jagdgebietes mit der Schusswaffe vor der Herbstjagd an den Vortagen gestattet.

4.1.4. Jagdgebiete

In folgenden Gebieten kann eine Herbstjagd bewilligt werden:

Sernftal: Rechte Talseite des Sernf ab

Krauchbach in Matt talauswärts bis zur Grenze des Eidgenössischen Jagdbanngebietes Schilt in Sool.

Grosstal: Rechte Talseite der Linth ab Grenze des Eidgenössischen Jagdbanngebietes Schilt in Ennenda talauswärts bis zur Rüfi- und Mulrenrunse in Mollis, dann in gerader Linie zum Nüenchamm (Stöckli, Pt. 1903.9.), dann entlang der Wasserscheide über den Fronalpstock zum Schilt.

Gemeinde Linthal: Rechte Talseite der Linth bis zur Geerenrunse am Kilchenstock.

Übrige Gebiete: In allen übrigen Gebieten ist die Herbstjagd grundsätzlich verboten. Die Jagdbehörde kann jedoch bei Bedarf weitere Gebiete für die Herbstjagd bezeichnen.

4.1.5. Sicherheitsempfehlung

Es wird empfohlen, auf der Herbstjagd zu mindest ein Hutband in Signalfarbe zu tragen.

4.2. Jagdbare Arten

4.2.1. Rotwild

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

Die Jagdbehörde legt fest, welche Kategorien (Stier, Kuh, Kalb usw.) erlegt werden dürfen. Innerhalb dieser Kategorien gibt es kein Kontingent pro Jäger.

b. Schutzbestimmungen:

Beim Rotwild ist das Jungtier immer vor dem Muttertier zu erlegen. Beim Erscheinen eines Kahlwildrudels muss der Abschuss immer von hinten beginnen, damit möglichst das Leittier nicht erlegt wird. Albino und Teilalbino sind geschützt.

c. Munition (Ziffer 7.2): Kugel.

4.2.2. Schwarzwild

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

Unbeschränkt.

b. Schutzbestimmungen:

Säugende Bachen und gestreifte Frischlinge sind geschützt.

c. Munition (Ziffer 7.2): Kugel, Flintenlaufgeschoss.

4.2.3. Fuchs

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber:

Unbeschränkt.

b. Munition (Ziffer 7.2): Kugel, Schrot.

5. Steinwildjagd

5.1. Allgemeines

5.1.1. Berechtigung

Die Steinwildjagd darf nur von berechtigten Jägern gemäss der Vollzugsverordnung zur Regulierung von Steinbockbeständen (9. 3. 1992) ausgeübt werden.

5.1.2. Betreten des Jagdgebietes

Berechtigten Jägern ist das Betreten des offenen Jagdgebietes mit der Schusswaffe vor der Steinwildjagd ab dem 31. August gestattet.

5.1.3. Kontingent pro berechtigten Jäger

Gemäss Auslosung, nur in ausgeloster Kolonie.

5.1.4. Schutzbestimmungen

Laktierende Muttertiere sind geschützt. Albino und Teilalbino sind geschützt.

5.1.5. Jagdzeiten

1. September bis 31. Oktober.

5.1.6. Munition (Ziffer 7.2): Kugel.

6. Nachsuche und Pikettendienst

6.1. Allgemeines

6.1.1. Nachsuchepflicht

Auf alles beschossene Wild (Schalenswild, Haarraubwild, Schnee- und Feldhasen), das nicht im Feuer liegen

Kugelschuss: Beim Kugelschuss gilt derjenige Jäger als Erleger, der das Tier als erster tödlich verletzt hat, so dass es mit einem geprüften Schweisshund nachgesucht und zur Strecke gebracht werden kann.

Schrotschuss: Beim Schrotschuss gilt derjenige Jäger als Erleger, der auf das Tier den letzten tödlichen Schuss abgegeben hat. Davon ausgenommen ist der Fangschuss, der das tödlich getroffene Wild lediglich von seinen Qualen erlöst.

6.2. Pflichten des Schweisshundeführers
6.2.1. Kontroll-Schweisshund

Kann ein beschossenes Tier trotz Pirschzeichen durch das aufgebote Schweisshundegespann nicht gefunden werden, ist vom Schweisshundeführer via den aufbietenden Wildhüter ein Kontroll-Schweisshund aufzubieten.

6.2.2. Meldepflicht

Die Ergebnisse aller Nachsuchen sind dem aufbietenden Wildhüter sofort zu melden. Unabhängig von Suchergebnis ist immer ein Nachsuche-Protokoll wahrheitsgetreu auszufüllen. Die Nachsuche-Protokolle sind dem Obmann für das Jagdhundewesen, Fritz Trümpi, Tschachen 2, Ennenda wie folgt zu schicken:

- Nachsuche-Protokolle von der Hochwildjagd bis am 30. September.
- Nachsuche-Protokolle der Rehjagd bis am 31. Oktober.
- Nachsuche-Protokolle der Herbstjagd bis am 31. Dezember.
- Nachsuche-Protokolle auf alle anderen Wildarten bis spätestens 11. März 2011.

6.2.3. Benützung von Motorfahrzeugen

Schweisshundeführer, die von einem Wildhüter für eine Nachsuche aufgebote werden, dürfen das Motorfahrzeug jederzeit benützen und wenn sie während der Sperrzeit (Ziffer 1.1.3./2.1.4.) in ihr Jagdgebiet zurückkehren, dürfen sie ohne Verzögerung die Jagd wieder aufnehmen.

Vor der Benützung von Strassen mit einem Fahrverbot oder anderen Einschränkungen ist eine Bewilligung einzuholen.

7. Waffen und Munition

7.1. Waffen

7.1.1. Erlaubte Jagdwaffen

Folgende geprüfte Jagdwaffen sind erlaubt:

- Ein- oder zweiläufige Kugelbüchsen;
- Repetierbüchsen mit Magazin für maximal sechs Patronen;
- Selbstladebüchsen mit Magazin für maximal zwei Patronen;
- kombinierte Waffen mit einem oder zwei Kugelläufen und einem oder zwei Schrotläufen;
- Ein- oder zweiläufige Schrotflinten;
- Selbstladeflinten mit Magazin für maximal zwei Patronen.

7.1.2. Einschiessen der Jagdwaffe

Die Jagdwaffen dürfen nach Abschluss der obligatorischen Jagdhaftpflichtversicherung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der kantonalen Jagdverordnung an den von den Gemeinden bezeichneten Orten und den speziell dafür bestimmten Tagen oder auf offiziellen Jagdschiessständen eingeschossen werden.

7.2. Munition

Die Wahl der Munition hat für alle Wildarten prinzipiell nach gesetzlichen und weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

7.2.1. Mindestwerte für Büchsenpatronen

Kal./mm E in Joule Distanz/m Geschoss/g

a. für Rot-, Gams-, Stein-, Reh-, Schwarzwild	7,0	2000	200	9,0 g
b. Rehwild	5,6	1000	100	3,5 g
c. andere Wildarten	5,6	450	100	3,0 g

7.2.2. Erlaubte Flintenmunition

- Flintenlaufgeschosse;
- Schrotpatronen mit einem maximalen Schrotkorndurchmesser von 4,5 mm in den Kalibern 12, 16 und 20.

8. Kontrolle

8.1. Abschusskontrolle, Deklarationspflicht

8.1.1. Abschusskontrollbuch

Das Abschusskontrollbuch enthält jeweils in Original und Durchschreibekopie:

- zehn weisse Einzelmeldungen
- drei gelbe Sammelmeldungen

Das Abschusskontrollbuch ist bezüglich Vollständigkeit zu kontrollieren und Mängel sind vor Jagdbeginn der Jagd- und Fischereiverwaltung zu melden. Das Heraustrennen von Originalen, falsch ausgefüllten, unleserlichen oder anderweitig unbrauchbaren Abschussmeldungen ist verboten. Abschusskontrollbuch und die Abschussmeldungen sind in ordentlichem Zustand zu halten. Bei extrem schlechter Witterung kann die Abschussmeldung an einem trockenen Ort ausgefüllt werden. Weitere Exemplare können im Bedarfsfall bei der Abteilung Jagd- und Fischerei angefordert werden.

8.1.2. Deklarationspflicht, Ausfüllen und Ein-senden der Abschusskontrolle

Deklarationspflicht: Alle erlegten Tiere und die entsprechenden Angaben sind vom Erleger vor dem Behändigen (Aufbrechen und Abtransport) vollständig, wahrheitsgetreu, in Blockschrift und gut leserlich mit Kugelschreiber ins amtliche Abschusskontrollbuch im Doppel (Original und Durchschlagkopie) einzutragen. Das Gewicht (vollständig ausgenommen, mit Haupt) ist mit einer geeinigten Waage zu bestimmen und es kann als einzige Angabe erst nachträglich im

Abschusskontrollbuch (Original und Doppel) eingetragen werden.

Verwendung der Abschussmeldungen:

- Weisse Einzelmeldung für sämtliches Schalenwild und kontingentierte Wildarten
- Gelbe Sammelmeldung für alle anderen Arten.

Der Abtransport von erlegtem Wild hat in der Decke und unzerlegt zu erfolgen.

Während des Wildtransportes (vom Erlegungsort bis zum Ort der Weiterverarbeitung wie Metzgerei, Kühlraum usw.) ist das Abschusskontrollbuch oder die amtliche Abschussmeldung (Durchschreibekopie/Postkarte) mit dem erlegten Tier mitzuführen. Die amtlichen Abschussmeldungen (Durchschreibekopie/Postkarte) ist der Abteilung Jagd und Fischerei, Kirchstrasse 2, Glarus zuzustellen:

- Einzelmeldungen unverzüglich, spätestens nach der Rückkehr an den Wohnort;
- Sammelisten bis 11. März 2011, auch wenn keine Abschüsse getätigt wurden.

Umtriebsgebühren:

- bei fehlenden Angaben: Fr. 20.-
- bei verspäteter Abgabe: Fr. 50.-

Verpätete Abgabe trotz Aufforderung oder offensichtlich falsche Angaben haben eine Verzeigung an die zuständige richterliche Instanz zur Folge.

8.2. Markierungspflicht

8.2.1. Wildkontrollmarken

Mit dem Jagdpatent erhält jeder Jäger dem Abschusskontingent entsprechende Wildkontrollmarken für Rehwild und Gamswild.

Vor dem Behändigen (Aufbrechen und Abtransport) des erlegten Rehs oder Gämse ist die entsprechende Wildkontrollmarke zu entwerthen (Herausschneiden des Abschussdatums: Monat und Tag) und am Hinterlauf anzubringen.

8.2.2. Austausch von Wildkontrollmarken

Das Austauschen von Wildkontrollmarken ist verboten, ausgenommen auf der Gruppenjagd auf Rehwild.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist es gestattet, die bewilligte Stückzahl gemeinsam zu erlegen und die Wildkontrollmarken unter den anwesenden Jägern auszutauschen. Der Abschuss muss ins Abschusskontrollbuch jenes Jägers eingetragen werden, der die Wildkontrollmarke zur Verfügung stellt. Auf der Abschussmeldung ist der Erleger (Name, Vorname, Wohnort, Patentnummer) aufzuführen. Für den vollständigen und korrekten Eintrag ins Abschusskontrollbuch und die Einsendung der Abschussmeldung ist der rechtmässige Inhaber der Wildkontrollmarke verantwortlich.

8.2.3. Markierung von widerrechtlich erlegtem Wild (Fehlabschüsse)

Bei Fehlabschüssen ist die der Wildart, dem Geschlecht und/oder dem Alter entsprechende Wildkontrollmarke (Vorgehen gemäss Ziffer 8.2.1.) anzubringen, sofern der Jäger noch im Besitze einer solchen Kontrollmarke ist. Andernfalls ist die Kontrollmarke des zur Erlegung beabsichtigten Stückes bezüglich Wildart, Geschlecht und Alter anzubringen.

8.3. Vorweisungspflicht

8.3.1. Kontrollpflichtiges Wild

Jagdbares Wild ist den Kontrollorganen nicht vorzuweisen. Ausgenommen sind alle markierten Wildtiere (z.B. Rehe mit Ohrmarken, usw.); diese sind einem Wildhüter vorzuweisen.

Alle als nicht jagdbar oder als zweifelhaft (z.B. bez. Laktation: erkennbare Milchdrüsen, Austreten von Milch oder vergleichbarem Sekret) beurteilten Tiere sind kontrollpflichtig und vom Erleger einem Wildhüter oder auf der Jagdverwaltung vorzuweisen.

Bestehen anlässlich der Kontrolle von Gesäugen bezüglich Laktation irgendwelche Zweifel, wird ein veterinärärztliches Gutachten eingeholt. Bei einem positiven Befund (Laktation) sind die Untersuchungskosten vollumfänglich vom Erleger zu bezahlen.

Jegliche Veränderung erlegter Tiere, insbesondere Durchschneiden, Verunstalten oder Entfernen des Gesäuges, Feilen oder Abschlagen von Trophäen usw., ist verboten. Veränderte Gesäuge gelten in jedem Fall als laktierend.

8.3.2. Fehlabschüsse (widerrechtlich erlegtes Wild)

Widerrechtlich erlegtes Wild ist in jedem Fall unverzüglich und vollständig einem Wildhüter oder der Jagdverwaltung vorzuweisen. Hierzu gehören auch Gamsgeissen im 3. oder 4. Lebensjahr, die oberhalb von 1800 Metern über Meer erlegt wurden.

8.3.3. Abschussgebühr und Wildbretpreis für fahrlässig widerrechtlich erlegtes Wild ohne Verzeigung

Erlegtes Wild	Abschussgebühr (Fr./Tier)	Wildbretpreis (Fr./kg ohne Haupt)
Gamswild		
Gamsbock ab 3. Lebensjahr	300.-	10.-
Gamsgeiss ab 3. Lebensjahr	300.-	10.-
Gamsjährling	100.-	10.-
Gamskitz	100.-	10.-
Rotwild		
Stier ab 2. Lebensjahr	500.-	9.-
Kuh ab 3. Lebensjahr		9.-
Schmaltier		10.-
Rotwildkalb		10.-
Rehwild		
Rehbock	200.-	12.-
Rehgeiss/Schmalreh	100.-	12.-
Rehkitz		10.-
Schwarzwild		
Bache		9.-
Frischling gestreift		9.-
Steinwild		
Steinbock	VV SW*	10.-
Steingeiss	VV SW*	10.-
Steinkitz	100.-	10.-

* VV SW: Vollzugsverordnung zur Regulierung von Steinbockbeständen (VI E/211/6)

Es ist samt Trophäe grundsätzlich Eigentum des Kantons und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet.

Bei fahrlässigen Fehlabschüssen wird eine Abschussgebühr erhoben und das Wildbret (ohne Trophäe) muss vom Erleger gestützt auf Artikel 37 der kantonalen Jagdverordnung zum Marktpreis übernommen werden (Ziff. 8.3.3.).

Bei grobfahrlässigen Abschüssen (z.B. auf Hochwildjagd: Abschuss von Rehwild statt Rotwild), richtet sich der Wertersatz nach der am 1. Juli 2007 von dem Departement Bau und Umwelt erlassenen Verfügung. Zusätzlich erfolgt eine Verzeigung an die zuständige richterliche Instanz.

8.3.3. Abschussgebühr und Wildbretpreis für fahrlässig widerrechtlich erlegtes Wild ohne Verzeigung

siehe Tabelle unten

8.3. Auskunfts- und Vorzeigepflicht

Den Jagdaufsichtsorganen (Jagdverwalter, Wildhüter, Polizisten, kantonale Fischereiaufseher, kantonale Forstbeamte, Revierförster) sind alle für die Jagdaufsicht sachdienlichen Auskünfte zu erteilen sowie Ausweise, Abschusskontrollbuch, Beute, Waffen, Munition usw. auf Verlangen vorzuweisen und Behältnisse zu öffnen.

Der Jagd Ausweis, das Jagdpatent und das Abschusskontrollbuch sowie gegebenenfalls die Wildkontrollmarken sind stets vom Jagenden mitzuführen.

8.3. Meldepflicht

8.3.1. Wildkrankheiten

Krankheitsverdächtige Tiere müssen bei einem Jagdaufsichtsorgan gemeldet werden. Der Kantonstierarzt und/oder die Jagdverwaltung entscheiden, welche Tiere einer Untersuchung zu unterziehen sind.

8.4. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Deklarationspflicht, Markierungspflicht, Vorweisungspflicht, Auskunfts- und Vorzeigepflicht oder Meldepflicht haben eine Verzeigung bei der zuständigen Instanz zur Folge. Zusätzlich kann gestützt auf Artikel 46 der kantonalen Jagdverordnung die Jagdberechtigung für mindestens ein Jahr entzogen werden.

9. Weitere Bestimmungen

9.1. Weidgerechtigkeit

Die Jagd ist jederzeit nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auszuüben. Dies beinhaltet unter anderem den Respekt vor anderen Naturnutzern und Jägern; das Einhalten der gesetzlichen maximalen Schussdistanzen; die weidgerechte Stellung des Tieres (Blatt) bei der Schussabgabe; das Vorhandensein eines Kugelfanges, so dass keine Gefährdung von Menschen oder Dritteigentum eintritt, die Möglichkeit, das Tier bergen zu können und es unter normalen Umständen nicht abstützen kann; die Einhaltung der Reihenfolge beim Abschuss von Rotwild (Ziffer 1.2.2.b); das fach- und zeitgerechte Einleiten von Nachsuchen (Ziff. 6 ff.).

Bei Verstössen gegen Artikel 17 der kantonalen Jagdverordnung sowie bei Missachtung oben beschriebener Regeln erfolgt eine Verzeigung an die zuständige Instanz. Zusätzlich kann gestützt auf Artikel 46 der kantonalen Jagdverordnung die Jagdberechtigung für mindestens ein Jahr entzogen werden.

9.2. Örtliche Jagdverbote

Gemäss Artikel 18 der kantonalen Jagdverordnung ist das Jagen in Friedhöfen, in Wohnsiedlungen, in Wohngebäuden und ihrer nächsten Umgebung verboten. In Park-, Garten- und Gemüseanlagen ist die Jagd nur mit Bewilligung des Besitzers oder Pächters gestattet.

Im Weiteren ist die Jagd in Jagdbann-, Schon- und Schutzgebieten verboten.

9.3. Begehung und Routen

9.3.1. Oberseetal

Das Begehen des alten Alpweges vom Oberseestafel durch die Enggi nach Kaltenbrünnen ist verboten.

9.3.2. Durchnachtal

Das Begehen des Waldweges auf der rechten Seite des Durnagelbaches bis zum Stalden und von dort der Durnachtalstrasse entlang bis zum Übergang ins «Mittlere Durnachtal» ist gestattet.

9.3.3. Wisschamm

Das Begehen des Wisschamms zwischen Rotärd Schwarztöckli, ist verboten.

9.4. Jagdgäste/Gastpatente

9.4.1. Allgemeines

Pro Jagdpatentinhaber und Jagdjahr wird nur ein Jagdgast für maximal drei Tage zugelassen.

Die vom Jagdgast getätigten Abschüsse gehen auf das Kontingent des Jagdgastgebers. Der Jagdgastgeber gilt als Erleger. Im Übrigen gelten die bundes- und kantonale rechtlichen Bestimmungen.

9.4.2. Pflichten des Jagdgastgebers

Der Jagdgastgeber ist verantwortlich, dass der Jagdgast sämtliche gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften einhält.

9.4.3. Rechte des Jagdgastes

Inhaber von Gastpatenten (Jagdgast) sind zum Abschuss aller gemäss Jagdvorschriften jagdbaren Wildarten berechtigt, ausgenommen dem Birkhahn.

9.5. Jagdbeihilfe

Nichtjagdberechtigte Personen dürfen für Träger- und Treiberfunktionen eingesetzt werden. Es ist dabei insbesondere verboten, irgendwelche Lärminstrumente zu benützen oder Steine herunterrollen zu lassen. Zudem sind allfällig mitgeführte Hunde auf der Drückjagd immer an der kurzen Leine zu führen.

9.6. Abschussprämien

Für den Fang oder Abschuss von Steinmardern wird dem Erleger eine Prämie von Fr. 25.- ausbezahlt.

Sie können zusammen mit dem Abschusskontrollbuch während den Bürozeiten vorgewiesen werden:

- beim Polizeistützpunkt Glarus;
- bis mindestens 31. Dezember 2010 bei den Polizeiämtern Kerenzen (Obstalden), Lintal, Braunwald, Engi;
- bei einem Wildhüter.

Zur Kontrolle werden dem vorgewiesenen Steinmarder an der linken Brante die mittleren Krallen mit der Beisszange abgeklemt.

9.7. Schussgelder

Das erlegte Wild und die Trophäe gehören dem Erleger.

Rotwild	Stier	Fr. 100.-
	Kuh	Fr. 50.-
	Kalb	Fr. 50.-
Gemswild	alle	Fr. 50.-
Schwarzwild	Keiler und Bache	Fr. 50.-
	Überläufer und Frischling	Fr. 30.-
Rehwild	alle	Fr. 50.-
Steinwild	alle	Fr. 50.-
Haarraubwild	Fuchs, Dachs, Marder	Fr. 10.-
Feld- und Schneehase		Fr. 5.-

9.8. Entsorgung von Tierkadavern

9.8.1. Allgemeines

Die sachgemässe Entsorgung von erlegten Tieren, nicht verwertbaren Tieren und von Schlachtabfällen aller Art in den offiziellen Tierkadaversammelstellen ist Sache des Erlegers.

Für erlegte Tiere, die durch die Kontrollstellen entsorgt werden müssen, wird eine Entsorgungsgebühr von Fr. 25.- je Tier erhoben.

9.8.2. Fuchsbandwurm

Es wird empfohlen, beim Abbalgen von Füchsen Handschuhe und eine Gesichtsmaske zu tragen.

9.9. Aufsichtsgebiet der Wildhüter

Banzer Marco (StV: M. Freuler) Telefon 079 340 86 09, Unterland, Schwändital, Oberseetal, Kerenzerberg.

Freuler Michael (StV: M. Banzer) Telefon 079 503 67 99, Kleintal.

Luchsinger Fridli (StV: A. Stüssi) Telefon 079 744 01 20, Mittelland und Hinterland bis Bösbächi-Luchsingen, Klöntal, Rossmattental.

Stüssi Andreas (StV: F. Luchsinger) Telefon 079 336 39 88, Grosstal.

Namens des Regierungsrates
Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Bekanntmachung über die Jagd 2010

1. Patenterteilung

Gemäss Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 27. Juni 1990 (Jagd VO; GS VI E/21/3) werden Patente nur Bewerbern erteilt, die die Bedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 20 Absatz 1 und 2 erfüllen und gegen die gemäss Artikel 3 Absatz 1 und 2 keine Verweigerungsgründe vorliegen.

2. Gastpatente

1. An Jäger, die in der Schweiz, Deutschland, Österreich oder Liechtenstein eine Jägerprüfung bestanden haben, können gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 Jagd VO, unter Einbezug von Ziffer 1 hievorum und auf Einladung eines Glarner-Jagdpatentinhabers, auf dessen Kontingent und Verantwortung, für die Hochwildjagd und für die Niederwildjagd maximal drei Gastpatente pro Jagdjahr zum Preis von Fr. 100 pro Tag abgegeben werden.
2. Pro Jagdpatentinhaber und Jagdjahr wird nur ein Jagdgast zugelassen.
3. Anträge für Gastpatente können bei der Jagd- und Fischereiverwaltung, Kirchstrasse 2, Glarus, bezogen werden und müssen schriftlich unter Beilage der Bestätigung einer bestandenen Jägerprüfung, einer gültigen Jagdhaftpflichtversicherung von minimal 2 Mio. Franken und einer Waffenkontrollkarte, mindestens fünf Arbeitstage vor dem beabsichtigten Jagdgastrecht bei der Jagdverwaltung eintreffen.

- 2.4. Gastpatente berechtigen zum Abschuss aller gemäss den Jagdvorschriften zur Bejagung erlaubten Wildarten, ausgenommen von Birkhähnen. Im Übrigen gelten die bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.
- 2.5. Die Bezahlung der Taxen hat vor Aufnahme der Jagd zu erfolgen.
- 2.6. Jagdgastgeber und Jagdgast sind für die korrekte Einhaltung sämtlicher jagdrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.
- 2.7. Die Strafbestimmungen gemäss Artikel 11 des kantonalen Jagdgesetzes vom 6. Mai 1979 (JagdG; GS VI E/21/1) sowie gemäss Artikel 44 bis 46 der Jagd VO sind sowohl für den Jagdgastgeber als auch für den Jagdgast anwendbar.

3. Jagdpatente

- 3.1. Die Zustellung der Jagdpatentanträge sowie die Einzahlung der Taxen und Gebühren haben bis spätestens 31. Juli 2010 an die Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Glarus, Kirchstrasse 2, Glarus, zu erfolgen. Antragsformulare können ebenfalls dort angefordert werden.
- 3.2. Patentbestellungen und Einzahlungen nach dem 31. Juli 2010 werden nicht berücksichtigt.
- 3.3. Unvollständige oder Anträge mit offensichtlich falschen oder irreführenden Angaben werden nicht berücksichtigt.
- 3.4. Die Zulassung einheimischer und auswärtiger Jäger stützt sich auf Artikel 2 der Jagd VO. Pro Jagdjahr werden im Grundsatz maximal 460 Jagdpatente abgegeben.

4. Patentanträge

- 4.1. Anträge sind vom Patentbewerber wahrheitsgetreu, vollständig, in Blockschrift und gut leserlich auszufüllen sowie eigenhändig zu unterzeichnen.
- 4.2. Die Patentbewerber haben auf dem Antrag unterschrieben zu bestätigen,
- dass sie die Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfüllen;
 - dass sie über eine die ganze Jagdperiode dauernde und somit gültige Jagdhaftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 der Jagd VO (min. 2 Mio. Fr.) verfügen; Patentbewerber haben die Möglichkeit, beim Kanton eine Jagdhaftpflichtversicherung (5 Mio. Fr.) abzuschliessen, exklusive Frankreich, USA und Kanada. Sofern der Bewerber über eine gültige private Jagdhaftpflichtversicherung verfügt, sind Versicherungsgesellschaft und Policennummer im Patentantrag aufzuführen und die Kopie des Versicherungsnachweises beizulegen;
 - dass die Hunde gemäss den gesetzlich vorgeschriebenen Impfvorschriften geimpft sind und gültige Impfausweise vorliegen;
 - dass für die Jagd nur die gemäss Reglement über die Verwendung von Jagdhunden vom 1. Januar 2004 zugelassenen Hunde zum Einsatz gelangen. Im Patentantrag sind die Chip-Nummer des Hundes sowie die Rasse oder Kreuzung (z. B. Berner-NL x Foxterrier) sowie der beabsichtigte Hundeeinsatz aufzuführen und eine entsprechende Kopie der bestandenen Prüfungen beizulegen;
 - dass die unterschriebenen bestätigten Angaben des Patentbewerbers durch die Jagd- und Fischereiverwaltung im Bedarfsfall überprüft und die entsprechenden Auskünfte eingeholt werden können.
- 4.3. Mit dem Patentantrag haben die Jäger gleichzeitig die Möglichkeit, sich für die Mithilfe in den eigenössischen Jagdbanngebieten anzumelden. Auswahl und Umsetzung erfolgen gestützt auf das Reglement über den Beizug der Jägerschaft zur Mithilfe in den eigenössischen Jagdbanngebieten.

5. Jagdausweis/Jagdpatent

- 5.1. Jedem Jäger wird beim erstmaligen Bezug eines Jagdpatentes ein Jagdausweis des Kantons Glarus ausgestellt.
- 5.2. Jäger, die noch nicht im Besitze eines Glarner Jagdausweises sind, haben für dessen Erstellung zwei aktuelle Passfotos (45 mm x 35 mm, farbig oder schwarz/weiss) beizulegen.
- 5.3. Für die Neuerstellung verloren gegangener oder defekter Jagdausweise sind ebenfalls zwei Passfotos beizulegen.
- 5.4. Der Jagdausweis wird nicht jährlich erneuert.
- 5.5. Das Jagdpatent gilt für die jeweilige Jagdperiode und ist jährlich zu erneuern.

6. Taxen, Zuschläge und Gebühren

- 6.1. Grundtaxe für das Jahrespatent für Personen, die seit dem 1. Januar 2010 den Wohnsitz im Kanton Glarus haben Fr. 560.–
- 6.2. Grundtaxe für das Jahrespatent für Personen, die in der übrigen Schweiz oder noch nicht seit dem 1. Januar 2010 im Kanton Glarus wohnen Fr. 2240.–
- 6.3. Grundtaxe für das Jahrespatent für Personen, die im Ausland wohnen, oder solche, die noch nicht seit dem 1. Januar 2010 in der Schweiz wohnen Fr. 3360.–
- 6.4. Zusatzpatent für die Nacht- und Passjagd Fr. 60.–
- 6.5. Zuschlag für Wildschäden Fr. 35.–
- 6.6. Zuschlag für die Durchführung von Hegemassnahmen Fr. 30.–
- 6.7. Prämie für die obligatorische Jagdhaftpflichtversicherung gegen Sach- und Personenschaden, vorausgesetzt, dass der Jäger nicht anderweitig genügend (min. 2 Mio. Fr.) versichert ist Fr. 50.–

- 6.8. Zuschlag für Hunde, die mitgeführt und nicht im Kanton Glarus besteuert werden, pro Hund Fr. 50.–
- 6.9. Grundgebühr für Hegejagd auf Steinwild Fr. 100.–
- 6.10. Gebühren für Kadaverentsorgung, Abschusskontrollbuch, Wildkontrollmarken, Jägerverzeichnis sowie Erstellung und Versand des Jagdpatentes Fr. 40.–
- 6.11. Ausstellgebühr für Jagdausweis Fr. 30.–
- 6.12. Gastpatente, Taxe pro Tag Fr. 100.–

7. Kontrolle der Jagdwaffen

- 7.1. Unter Hinweis auf Artikel 20 Jagd VO werden alle Jäger darauf aufmerksam gemacht, dass für die Jagd nur geprüfte und als geeignet befundene Waffen gemäss Artikel 19 Jagd VO verwendet werden dürfen.
- 7.2. Die Prüfung muss durch einen Berufsbüchsenmacher mit Fähigkeitsausweis, der im Besitze einer Waffenhandelsbewilligung ist, erfolgen und bescheinigt werden.
- 7.3. Die Jagdwaffen sind bei jedem Eigentumswechsel und längstens nach Ablauf von zehn Jahren zur Nachkontrolle vorzuweisen.
- 7.4. Die Jagdwaffen dürfen nach Abschluss der obligatorischen Haftpflichtversicherung (Art. 2 Abs. 1 Bst. c Jagd VO) an den von den Gemeinden bezeichneten Orten und bestimmten Tagen eingeschossen werden (Art. 20 Abs. 3 Jagd VO).
- 7.5. Waffenkontrollkarten, die vor dem 31. August 2000 ausgestellt wurden, sind ungültig.

8. Veröffentlichung der Jagdvorschriften

Die Jagdvorschriften erscheinen im Amtsblatt oder sind über das Internet www.gl.ch (Staatskanzlei – Amtsblatt) ab Ende Juni abrufbar. Sie werden den Patentinhabern und Jagdgästen zusammen mit den diesjährigen Jagdunterlagen ebenfalls ausgehändigt.

9. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung, die Beschlüsse des Regierungsrates sowie die Jagdvorschriften hingewiesen.

10. Strafbestimmung

Gestützt auf Artikel 11 des kantonalen Jagdgesetzes haben falsche oder irreführende Angaben auf Patentanträgen oder Anträgen für Jagdgastkarten eine Verzeigung an die zuständige richterliche Instanz zur Folge.

8750 Glarus, im Juni 2010

Departement Bau und Umwelt
Röbi Marti, Landammann

Jagdbann-, Schon- und Schutzgebiete

Innerhalb der nachfolgend aufgeführten Jagdbanngebiete ist die Jagd verboten.

Kärpf (Grenzen)

Von der Mündung des Sernf in die Linth, dem rechten Ufer der Linth nach bis zur Einmündung des Durnagelbaches, von hier dem Durnagelbach nach aufwärts bis zur Einmündung des Richetlibaches. Von hier die Runse hinauf bis zum Sattel nördlich vom Vorstegstock und von da dem Grat nach zum Vorstegstock, Scheidstöckli, Ruchi, Hausstock, Mättlenstock, Leiterberg, Richetlipass, Kalkstöckli, Hahnenstock bis zum Punkt 2516. Von hier in östlicher Richtung gegen Punkt 2537 und von da den untersten Felsbändern entlang zum Tierbodenhorn. Von hier weiter den roten Markierkreuzen nach hinunter zum Bischofbach und diesem nach bis zu seiner Einmündung in den Sernf. Von hier dem linken Ufer des Sernf nach bis zu seiner Einmündung in die Linth.

Rauti-Tros (Grenzen)

Vom östlichen Ufer des Obersees der Alpmauer entlang, welche die Rinderweid vom Ochsenberg trennt, aufwärts bis zum Kratzernkopf, von hier an den Fuss der Felswände im Bärenstich. Die Grenze ist hier bezeichnet durch ein grosses rotes Kreuz am Felsen. Dem Fuss der Felsbänder im Bärenstich nach auf die Furkel am Übergang zum Wiggisalpeli (Punkt 1599). Von dieser Furkel über die obersten Gräte der Wiggisfelswände, das heisst über Rautispitz (Punkt 2283) zum Signalpunkt 2282; von da dem obern Rand des Felsabsturzes nach über Gumenstock-Schijen bis zum Stich, von hier der Alpmauer und den roten Markierkreuzen nach bis zum Lachenbach. Hier ist als hintere Grenze ein Felsblock mit einem roten Kreuz bezeichnet. Von diesem Felsblock an dem Weg nach Sulz entlang bis zur Quelle des Sulzbaches bei den Hütten von Sulz. Dem Sulzbach nach bis zu seinem Zusammenfluss mit dem Lachenbach und dem Bach nach bis zu dessen Einmündung in den Obersee, dann dem hintern und rechten Seeufer nach bis zur Alpmauer am östlichen Ufer des Sees.

Schilt (Grenzen)

Von der Linthbrücke Glarus-Ennetbühls in gerader Richtung zum Weinberg in Ennetbühls, von da der Plattenrunse nach hinauf bis zum Plattenkopf, zum Hüttenkopf, von hier dem obern Rand der Felswand entlang bis zum kleinen Schlafstei, um diesen nördlich herum und hinauf zum obern Rand der Nordwand des Schilt und um den Schiltgipfel herum an den Südfuss der Siwellen. Über den Grat der Siwellen zum Punkt 2307, dann östlich zur Roterde. Von hier entlang der Gemeindegrenze über den Weisskamm. Dann der Markierung entlang über Schwarzstöckli, Heustock, Schafläger zum Achseli und von hier in gerader Richtung dem Eschenritt nach hinunter zur Linth bei Ennetlinth. Dem rechten Ufer der Linth nach bis zur Linthbrücke in Glarus-Ennetbühls.

Kantonale Jagdbann-, Schon- oder Schutzgebiete

Innerhalb nachfolgend aufgeführter Bann-, Schon- oder Schutzgebiete ist die Jagd eingeschränkt oder verboten:

Schutz des Feucht- und Trockenbiotopes Feldbach in Mollis

(Erlassen vom Regierungsrat am 13. Okt. 1981)

Das Feucht- und Trockenbiotop Feldbach in Mollis umfasst folgendes Gebiet:

- Westgrenze: Kantonsstrasse (exkl.) Mollis-Netstal
 - Südgrenze: nördlicher Hangfuss des dortigen Hügels
 - Ostgrenze: Waldrand östlich des Strässchens
 - Nordgrenze: asphaltierte Zufahrtsstrasse und Abstellplätze (exkl.)
- Gemäss Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe g des Beschlusses, ist in diesem Schutzgebiet das Ausüben der Jagd und der Fischerei verboten, ausgenommen sind jagdliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Nachsuche von waidwundem Wild.

Beschluss über die Schaffung von Schongebieten für Feldhasen

(Erlassen vom Regierungsrat am 31. März 1998)

Die sechs nachfolgend umschriebenen Gebiete werden mit Wirkung ab 1. Mai 1998 als Schongebiete für Feldhasen erklärt:

1. *Braunwald/Ohrenplatte (Gemeinden Linthal, Braunwald, Betschwanden, Diesbach)*
Begrenzungen:
Im Westen: Kantonsgrenze vom Hinter-Eggstock bis Fanen;

Im Süden: Gemeindegrenze Linthal/Braunwald über Bergeten bis zum Brummbach, anschliessend dem Brummbach folgend bis zur Linth;

Im Osten: Linth, bis zur Grenze Diesbach/Luchsingen (Rusenbach);

Im Norden: Gemeindegrenze Braunwald/Luchsingen vom Hinter-Eggstock zum Vorder-Eggstock, über den Seblengrat bis zum Chnüggrat (Pt. 1854.5), von dort ostwärts Gemeindegrenze Diesbach/Luchsingen über Flueboden/Rusenbach bis zur Linth.

2. Wissenberg (Gemeinde Matt)

Begrenzungen:
Im Westen: Sernf, von der Einmündung Chrauchbach bis Unter Rütli;

im Süden: Chrauchbach, bis Einmündung Sulzrunse;

Im Osten: Sulzrunse bis Verbindungsweg Fiternstäfeli (Pt. 1756) - Vorderegg Ober Stafel (Pt. 1840);

Im Norden: Gemeindegrenze Matt/Engi vom Weg bis zum Sernf (Unter Rütli)

3. Vorderglärnisch (Gemeinden Schwanden, Schwändi, Mitlödi, Glarus)

Begrenzungen:
Im Osten: Linth, von Bahnhof Glarus bis Einmündung Guppenrunse;

Im Süden: Lintheinmündung Guppenrunse über Garerus bis Furggle (Pt. 2058);

Im Westen: Furggle bis Gipfel Vorderglärnisch (Pt. 2327.4), weiter über Schwösteren (Pt. 1948) zum Forenstock (Pt. 1480.2), der Wuestrunse folgend zum Brunnenstübli (Pt. 650), dem Zufahrtssträsschen folgend nach Unter Sagg;

Im Norden: Strasse von Unter Sagg über Widen «Babylon», Bleiche, Schützenhaus zum Bahnhof.

4. Schwändital (Gemeinde Oberurnen)

Begrenzungen:
Im Westen: Kantonsgrenze, vom Tierberg (Pt. 1989) bis Brüggler-Grat;

Im Norden: Grat Brüggler-Wageten, weiter Gemeindegrenze Oberurnen/Niederurnen über Pt. 1410 bis zum nach Süden laufenden Grat zur Lohegg;

Im Osten: diesem Grat folgend bis zum Pt. 1724, dann der SW-Kante entlang der Hinter Risetzen zum Talgrund (östlich Schattenstafel) zum Büelen (Pt. 1260), von dort in gerader Linie über Pt. 1246 durch den Wald zum Waldrand westlich der Rosswald, dem Waldrand folgend zum Grat des Boggenbergs (Gemeindegrenze Oberurnen/Näfels);

Im Süden: Gemeindegrenze Oberurnen/Näfels dem Grat folgend bis zum Tierberg.

5. Habergschwänd/Allmeind (Gemeindegebiet Filzbach)

Begrenzungen:
Im Norden: Kerenzerbergstrasse (ab nördlichste Freileitung über Britternwald bis Höhe Rüttegg);

Im Osten: von Strasse Waldrand, später dem Weg entlang bis Rüttegg, dem Weg entlang weiter zum Sunnberg, dem Waldrand entlang zur Gemeindegrenze Filzbach/Obstalden, dieser folgend bis Ruestel (Pt. 1111), dem Weg entlang über Scheidweg (Pt. 1128) zum Chellboden (Pt. 1205) und bis Weggabelung Richtung Stafel (Pt. 1282), dem Weg nur kurz folgend, dann dem Waldrand entlang in Richtung Süd zum Schwamm, von hier dem Grat folgend zu Nüenchamm (Pt. 1903.9);

Im Westen: von Nüenchamm Gemeindegrenze Filzbach/Mollis über Sunnenspitzen (Pt. 1541), Marchstein, Britternstrasse bis die Grenze über der Kerenzerbergstrasse scharf nach Westen abzweigt, von hier in gerader Fortsetzung zur Strasse.

6. Niederriet/Wisen (Gemeinden Bilten, Niederurnen)

Begrenzungen:
Im Nordosten: Kantonsgrenze (Linth) von der Verbindungsbrücke Linthkolonie-Bahnhof

Ziegelbrücke bis zur Stelle, wo die Linth den Kanton verlässt;

Im Nordwesten: Kantonsgrenze von der Linth bis Lediwald;

Im Südwesten: dem Waldrand entlang bis zum Schiessstand Niederurnen;

Im Südosten: vom Schiessstand in Luftlinie zur Linthkolonie und dem Weg entlang zur Fussgängerbrücke über die Linth.

Beschluss über die Bannung des Gebietes Bergli-Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd

(Erlassen vom Landrat am 25. Juni 1980)

- Das Gebiet Bergli-Bitziberg in der Gemeinde Glarus wird innerhalb folgender Grenzen gegen jegliche Jagd gebannt:
 - im Norden durch die Allmeindstrasse–Berglistrasse–Langenackerstrasse
 - im Osten durch die Landstrasse–Pfrundhausstrasse
 - im Süden durch die Oberdorfstrasse–Bleichstrasse
 - im Westen durch die «Hohle Gasse»–Allmeindstrasse.
- Zu widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden nach den einschlägigen Strafbestimmungen gehandelt.
- Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 1980 in Kraft.

Beschluss über Schongebiete für Murmeltiere

(Vom 25. Juni 1980)

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 7, Absatz 4 des kantonalen Jagdgesetzes vom 6. Mai 1979, beschliesst:

Art. 1

Die nachstehend bezeichneten Gebiete werden als Schongebiete für Murmeltiere erklärt:

- das Gebiet um die Glärnischhütte SAC innerhalb folgender Grenzen: vom Wasserfall des Firnbaches nordöstlich der Hütten der Alp «Werben» dem Fuss des Felsabsatzes entlang bis zum Hüttenweg, diesem entlang hinauf bis zur Abzweigung der Fuss-Spur gegen das «Hübschegg», dieser entlang bis zur «Buchsrunde», von dort gerade hinauf auf das «hintere Ruchband», am Fuss der Felswände entlang bis zur «Firnblanke» auf das «untere Firnband», von dort dem Weg gegen den Gletscher entlang und horizontal hinüber zu Punkt 2255 und dem Firnbach entlang hinunter bis unter den Wasserfall;
- das Gebiet des «Hirzli» innerhalb folgender Grenzen: von der Kantonsgrenze im «Ussbühl» der Kantonsstrasse entlang bis zur Bachbrücke in Niederurnen, dem Niederurnenbach hinauf folgend bis zum Zusammenfluss des «Muosalpbaches» mit dem «Flüebach», diesem entlang bis zu den Alphütten der «Flüelalp», von dort zum Gipfel des «Köpfler», Punkt 1879.2, und von hier der Kantonsgrenze entlang hinunter über «hintere Melchterli»–«vorderes Melchterli» bis hinab an die Kantonsstrasse im «Ussbühl»;
- das Gebiet der Braunwald-Alp Oberstafel, inkl. «Gumen» und «Bützi», von den Alphütten dem Alpweg entlang bis zur Kantonsgrenze in der «Bützi», dieser entlang zum hintern Eggstock, über mittleren und vorderen Eggstock–Leiteregg hinunter zum «Gumen», Punkt 2042.3, dem oberen Rand der Felsabsätze entlang in südlicher Richtung hinunter bis zum Alpweg oberhalb dem «Egloch» und diesem entlang hinauf bis zu den Alphütten des Oberstafels.

Art. 2

Die Erlegung von Murmeltieren innerhalb der umschriebenen Gebiete wird vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 3

- Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 1980 in Kraft.
- Damit werden folgende Beschlüsse des Regierungsrates aufgehoben:
 - Beschluss vom 27. Juni 1963 betreffend Schaffung von Schongebieten im Gebiet der Glärnischhütte SAC und im Gebiet des «Hirzli»;
 - Beschluss vom 18. Juli 1963 betreffend Schaffung eines Schongebietes für Murmeltiere im Gebiet der Bergstation «Gumen», Braunwald.

Jagdschutzreservat im Gebiet der Torfstichseen Gemeindegebiet Bilten

In Anwendung von Artikel 7 des kantonalen Jagdgesetzes vom 6. Mai 1979 und gestützt auf den Regierungsrat vom 25. April 1978 betreffend die Unterschutzstellung der Torfstichseen und ihre Umgebung verfügt der Regierungsrat:

Das nachstehend bezeichnete Gebiet wird als Schongebiet für alle Wildtierarten (inkl. Vögel) erklärt.

Die drei im Niederriet der Gemeinde Bilten gelegenen Torfstichseen und das Umgelände mit folgender Umgrenzung:

- im Süden: Bahnlinie
- im Westen: Kantonsgrenze
- im Norden: Trasse der N3
- im Osten: Letzigraben mit gerader, in gleicher Richtung verlaufender Fortsetzung bis N3 (500 m östlich des Niederriet-Strässchens).

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.

Schutzgebiet Walensee/Jagd auf das Wasserwild

Die Jagd auf das Wasserwild ist auf allen öffentlichen Gewässern gestattet, ausgenommen auf dem Walensee (vom See graben bis zum See-

auslauf) und auf dem Linthkanal (vom Seeauslauf bis zur Biäschbrücke).

**Kantonal geschützte Vögel
Beschluss über den Schutz von Vögeln
(Vom 25. Juni 1980)**

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 7, Absatz 4 des kantonalen Jagdgesetzes vom 6. Mai 1979, beschliesst:

Art. 1

Die nachstehenden Vogelarten werden auf dem ganzen Gebiet des Kantons als geschützt erklärt: Steinhuhn, Schneehuhn, Wachtel, Fasan, Wilde Gänse, Wilde Enten (ausgenommen die Stockente, die Tafelente und die Reiherente), Gänsesäger, Mittelsäger, Zwergsäger, Seetaucher, Bekasine, Waldschnepfe, Doppelschnepfe und Zwergschnepfe.

Art. 2

Zu widerhandlungen werden vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 1980 in Kraft und ersetzt den Beschluss vom 26. Juni 1972 betreffend Schutz von Vögeln.

Impfvorschriften für die Verwendung von Hunden zur Jagd

Die Impfvorschriften für die Tollwut sind in der Schweiz aufgehoben. Der Kantonstierarzt empfiehlt, die Tollwutimpfung für aktive Jagdhunde weiterhin vornehmen zu lassen.

8750 Glarus, im Juni 2010

Der Kantonstierarzt:
Dr. J. Hösli

**Stellenausschreibung
Kantonsspital Glarus**

Der Rettungsdienst des Kantonsspitals Glarus ist zuständig für die rettungsdienstliche Betreuung der gesamten Bevölkerung des Kantons Glarus. Jährlich werden rund 2000 Primär- und Sekundäreinsätze geleistet.

In Folge eines neuen Leistungsauftrages auf der Grossbaustelle Linthal 2015 suchen wir per 1. September 2010 oder nach Vereinbarung

dipl. Rettungssanitäter/-innen (HF)

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- präklinische, rettungsdienstliche Patientenversorgung bei Primär- und Sekundäreinsätzen
- Mitarbeit im Bereich Weiterbildung und Ausbildung

Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als dipl. Rettungssanitäter/-in
- gute Fachkenntnisse und Bereitschaft zu weitgehend selbstständiger Tätigkeit
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- körperliche und psychische Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Leistung von Präsenz- und Pikettendienst
- Bereitschaft zur Wohnsitznahme im Pikett-Rayon
- einwandfreier Leumund

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeitsstelle in einem gut funktionierenden Team.

Sind Sie eine flexible und motivierte Persönlichkeit, die Freude an einem vielseitigen, abwechslungsreichen Betrieb hat? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne unser Leiter Rettungsdienst, Herr Karl Gisler, Telefon 055 646 33 33, E-Mail: karl.gisler@ksgl.ch.

Ihre vollständige schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an: *Kantonsspital Glarus, Frau Bernadette Meli Sbriz, Leiterin Personalmanagement, Burgstrasse 99, Glarus, E-Mail: personal@ksgl.ch, www.ksgl.ch.*

**Stellenausschreibung
Kantonsspital Glarus**

Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir per sofort eine/n flexible/n

**Mitarbeiter/-in Reinigungsdienst für den Operationssaal
(60%)**

Wir erwarten:

- gute körperliche Verfassung
- Bereitschaft zu unregelmässiger Arbeitszeit inkl. Wochenendarbeit
- Deutschkenntnisse
- speditive und exakte Arbeitsweise

Wir bieten:

- fortschrittliche Anstellungsbedingungen
- ein motiviertes und engagiertes Team

Sind Sie belastbar, haben eine gute Auffassungsgabe und verfügen über eine gute Kompetenz betreffend Diskretion und Zuverlässigkeit? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte über diese abwechslungsreiche Tätigkeit erteilt Ihnen gerne unsere Leiterin Hauswirtschaft, Frau Barbara Schoch, Telefon 055 646 31 40.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an: *Kantonsspital Glarus, Frau Bernadette Meli Sbriz, Leiterin Personalmanagement, Burgstrasse 99, Glarus, E-Mail: personal@ksgl.ch.*

**Stellenausschreibung
Kantonsspital Glarus**

Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine

**Mitarbeiterin Cafeteria/Personalrestaurant
(Teilzeit)**

Im Personalrestaurant und in der Cafeteria des Kantonsspitals Glarus werden täglich rund 250 Mitarbeitende und Gäste gepflegt.

Wir sind ein dynamisches und aufgeschlossenes Team, welches sich auf eine neue Kollegin freut.

Sie bringen mit:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung mit gastronomischem Hintergrund
- die Fähigkeit, auch in hektischen Situationen Ruhe zu bewahren und mit einem Lächeln unsere Gäste zu bedienen
- deutsche Muttersprache
- Bereitschaft, im Schichtdienst und an den Wochenenden zu arbeiten

Wir bieten:

- ein interessantes, abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit viel Handlungsspielraum
- ein motiviertes und engagiertes Team
- fortschrittliche Anstellungsbedingungen

Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Frau Jennifer Chavaillaz, Leiterin Cafeteria/Personalrestaurant, beantwortet gerne Ihre weiteren Fragen, Telefon 055 646 31 45, E-Mail: jennifer.chavaillaz@ksgl.ch.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an: *Kantonsspital Glarus, Frau Bernadette Meli Sbriz, Leiterin Personalmanagement, Burgstrasse 99, Glarus, E-Mail: personal@ksgl.ch.*

**Stellenausschreibung
Departement Bau und Umwelt**

Umweltschutz und Energie

Wir sind eine öffentliche Verwaltung mit über 500 Angestellten dezentral in fünf Departementen. Unsere Dienstleistungen richten sich nach der Bevölkerung und dem gesetzlichen Auftrag.

Wir suchen für die Abteilung Umweltschutz und Energie eine/n

Energiefachfrau/Energiefachmann

per 1. Oktober 2010 oder nach Vereinbarung für ein Pensum von 60% mit Arbeitsort Glarus.

Ihre Aufgaben:

- Energieberatung von Privaten und Betrieben
- Betreuung von Projekten im Energiebereich (z.B. Abwärmenutzung)
- Verwaltung des kantonalen Energiefonds
- Stellvertretung des Leiters der Energiefachstelle
- Mitarbeit bei der künftigen Ausrichtung des kantonalen Energiefonds

Ihr Profil:

- energietechnische Grundausbildung als Dipl. Energieberater/-in oder gleichwertige Ausbildung
- Weiterbildung z.B. als Energietechniker/-in
- mehrjährige Berufserfahrung im Energiebereich
- organisatorisches Flair und selbstständiges Arbeiten
- sicheres und überzeugendes Auftreten sowie gute kommunikative Fähigkeiten
- gute EDV-Kenntnisse

Unser Angebot:

- vielseitige, interessante und selbstständige Tätigkeit
- Mitarbeit in einem kleinen Team
- flexible Arbeitszeiten

Ihr Kontakt:

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Herrn Dr. Jakob Marti, Leiter Abteilung Umweltschutz und Energie, Telefon 055 646 64 60, E-Mail: jakob.marti@gl.ch. Unseren Dienstleistungsbetrieb finden Sie unter www.gl.ch.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an den *Kanton Glarus, Personaldienst, Rathaus, Glarus, E-Mail: personaldienst@gl.ch.*

**Stellenausschreibung
ch Stiftung für eidgenössische
Zusammenarbeit**

Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit ist eine interkantonale Organisation mit Sitz in Solothurn. Im Rahmen des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union wurde die ch Stiftung beauftragt, die Schweizer Teilnahme an den Europäischen Bildungs- und Jugendprogrammen umzusetzen.

Kernaufgaben sind Information und Beratung, Projektmonitoring sowie die Verwaltung der Förderbeiträge für den europäischen Bildungsaustausch und Innovationsprojekte. Diese Aufgaben werden durch Programmteams wahrgenommen, die je für bestimmte Zielgruppen zuständig sind. Sie umfassen die Volksschulen und Mittelschulen (Comenius), die Berufsbildung (Leonardo da Vinci), die Hochschulen (Erasmus), die Erwachsenenbildung (Gundtvig) sowie die ausserschulische Jugendarbeit (Jugend in Aktion).

Für die Leitung der Programmteams sowie die Mitarbeit in den Programmen suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung je eine/n

**Leiter/Leiterin Programmteam
und
Projektmitarbeiter/-innen**

Wir bieten Ihnen eine interessante Herausforderung in einem dynamischen Umfeld mit Arbeitsort in unmittelbarer Umgebung des Bahnhofs Solothurn.

Stelleninserate mit weiteren Angaben dazu finden Sie unter www.chstiftung.ch.

Bekanntmachung

Herr Dr. med. dent. Edin Herak, geb. 1. Mai 1961, mit Heimatstaat Deutschland, ist im Besitz eines im ehemaligen Jugoslawien erworbenen Zahnarzt diploms vom 15. Juni 1989, der deutschen Anerkennung (Aprobationsurkunde) der Bezirksregierung Arnberg vom 17. August 2001 sowie der Anerkennungsbestätigung der Medizinberufekommission MEBEKO des Schweizerischen Departements des Inneren. Ihm wird gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 6. Mai 2007 und gestützt auf die Verordnung über die Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung vom 12. August 2008 die gesundheitspolizeiliche Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt im Kanton Glarus erteilt. Herr Dr. med. dent. Edin Herak übernimmt per 1. August 2010 die Praxis von Walter Landolt sel., Bahnhofstrasse 16, Näfels.

8750 Glarus, 1. Juli 2010

Departement Finanzen
und Gesundheit
Rolf Widmer, Regierungsrat

**Bekanntmachung
betreffend**

**Rückforderung von Reisekosten
für Lernende mit Lehrvertrag**

Gemäss Artikel 7 Absatz 4 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 6. Mai 2007 leistet der Kanton Beiträge an die Reisekosten der Lernenden mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, den Besuch von lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen und interkantonalen Fachkursen. Grundlage für die Berechnung der Reisekosten bildet der kostengünstigste SBB-Tarif 2. Klasse (z.B. Halbtax-Abo, Streckenabonnemente oder General-Abo-Junior), soweit sie den Selbstbehalt von Fr. 1 200.– übersteigen. Nicht vergütet werden die Reisekosten für den Besuch von überbetrieblichen Kursen, Stützkursen und Freifächern.

Formulare zur Geltendmachung von Reisekosten können bei der Fachstelle Berufsbildung oder im Internet unter www.gl.ch/Bildung und Kultur/Online-Schalter/Berufsbildung bezogen werden. Die Gesuche für die Rückerstattung der Reisekosten sind durch die lernende Person bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung bis spätestens 31. August 2010 bei der Fachstelle Berufsbildung, Gerichtshausstrasse 25, Glarus, einzureichen. Wird der Eingabetermin nicht eingehalten, verwirkt der Anspruch.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Formulare vollständig ausgefüllt sein müssen. Unvollständig ausgefüllte Antragsformulare sowie zu spät eingereichte Gesuche werden zurückgewiesen bzw. nicht berücksichtigt.

8750 Glarus, 20. Juni 2010

Departement Bildung und Kultur
Fachstelle Berufsbildung

**Publikation eines Gesuches um
Bewilligung gemäss Artikel 3
des Energiegesetzes**

Gesuchstellerin: EW Näfels, Risi 30, Näfels.
Vorhaben: Erneuerung der Produktionsanlage in der Zentrale Risi in Näfels.

Die bestehenden rund 70 Jahre alten Maschinen mit einer Leistung von 1000 kW sollen durch eine neue Maschine aus Turbine und Generator mit einer Leistung von etwa 2350 kW ersetzt werden. Die Wasserfassung und die Menge der Wasserentnahme werden nicht verändert. Die Leistungssteigerung kommt nicht zuletzt durch die Eliminierung von Verlustquellen zustande.

Die Gesuchsunterlagen sind vom 1. Juli bis 30. Juli 2010 im Departement Bau und Umwelt, Kirchstrasse 2, Glarus, zur Einsichtnahme aufgelegt. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Glarus, Rathaus, Glarus, schriftlich begründete Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen einreichen.

8750 Glarus, 25. Juni 2010

Departement Bau und Umwelt:
Röbi Marti, Landammann

**Vermittlerämter für die Amtsdauer
vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010**

<i>Gemeinden</i>	<i>Kontakt</i>
Bilten	Markus Schuler, Schandenstrasse 1, Bilten
Mühlehorn, Obstalben und Filzbach	Gret Menzi, Seegarten, Mühlehorn
Niederurnen	Dr. Erich Wettstein, Landstrasse 57, Netstal
Oberurnen	Friedrich Schuler, Tannhof, Riet, Oberurnen
Näfels	Eugen Rusterholz-Lupi, Wiggisstrasse 8, Näfels
Mollis	Paul Kölliker, Postfach 824, Glarus
Netstal	lic. iur. Max Widmer, Gemeindekanzlei, Netstal
Glarus	
Riedern	Paul Kölliker, Postfach 824, Glarus

Ennenda	Hans-Rudolf Hösli-Giger, Schulstrasse 1, Ennenda
Mitlödi, Sool und Schwändi	Mina Wolf-Schlittler, Alte Landstrasse 12, Mitlödi
Schwanden	Otto Luchsinger-Blaser, Mattstrasse 14, Schwanden
Haslen Luchsingen Betschwanden	Christian Ronner, Schweizerhofstrasse 14, Glarus
Rüti, Braunwald und Linthal	Thomas Wichser-Oberleitner, Oberennetlinth, Linthal
Engi, Matt und Elm	Urs Pedrocchi, Im Tschogglen, Matt

Die Liste der Vermittlerämter ist abrufbar im Internet unter www.gl.ch (Rechtspflege, Rubrik Vermittlerliste).

8750 Glarus, 24. Juni 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:
lic. iur. Andreas Hefti

**Verkauf und Lagerung
von Feuerwerk**

Der Verkauf und die Lagerung von Feuerwerk sind gemäss der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe bewilligungspflichtig. Dabei sind die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe» und der Sprengstoffverordnung des Bundes einzuhalten. Vor der erstmaligen Einlagerung und dem Verkauf sind die Lagerräume und die Verkaufsstände durch die glarnerSach zu bewilligen.

Zudem sind die Verkaufstage jährlich zu deklarieren. Das entsprechende Formular wird den registrierten und bewilligten Verkaufsstellen direkt zugestellt.

Gesuchsformulare für neue Verkaufsstellen können bei der glarnerSach, Zwinglistrasse 6, Glarus, Telefon 055 645 61 61, welche für die Bewilligung zuständig ist, angefordert oder unter www.glarnersach.ch heruntergeladen werden. Gesuche sind mindestens zwei Wochen vor der Einlagerung bzw. Verkaufsbeginn einzureichen.

8750 Glarus, 28. Juni 2010

glarnerSach, Abteilung Prävention
Zwinglistrasse 6, Glarus

**Gemeinde Netstal
Dringlicher Beschluss
des Gemeinderates**

Gestützt auf Artikel 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus und Artikel 9 der Gemeindeordnung der Gemeinde Netstal hat der Gemeinderat Netstal am 24. Juni 2010 folgenden, einstimmigen Beschluss gefasst:

Gewährung eines zusätzlichen Kredites von Fr. 120 000.– für die Sanierung der Werkleitungen im Schlöffeli.

Begründung: Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigten an der Herbstgemeindeferversammlung vom 27. November 2009 einen Kredit von Fr. 450 000.– für die Sanierung der Werkleitungen im Schlöffeli.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens hat sich nun ergeben, dass einerseits unverhoffbare Mehrarbeiten anfallen werden, andererseits aber auch wesentlich höhere Offerteingaben eingegangen sind als zum Zeitpunkt der Kostenzusammenstellung im Herbst 2009. Die Arbeiten sind infolge des schlechten Zustandes der Abwasserleitung im Gebiet Schlöffeli dringend und sollen nach den Sommerferien ausgeführt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sofern nicht bis Donnerstag, 15. Juli 2010 (Datum des Poststempels) mindestens 20 Stimmberechtigte schriftlich die Vorlage dieses Beschlusses an die nächste Gemeindeversammlung verlangen, tritt der bevorstehende Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juni 2010 in Kraft.

8754 Netstal, 28. Juni 2010

Gemeinderat Netstal

Friedhofskommission Linthal

Katholischer Friedhof Linthal

Gemäss Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Linthal werden nach 25-jähriger Ruhefrist folgende Grabfelder abgeräumt:

Die Grabreihe Nr. 184 bis und mit 204 (Gräber der Jahre 1983 bis 1984). Die Hinterbliebenen werden ersucht, die Grabmäler bis zum 1. September 2010 zu entfernen. Wir bitten um Einhaltung dieser Frist. Nach diesem Termin wird die Räumung durch die Organe der Gemeinde vorgenommen.

Drittpersonen ist ohne vorherige Bewilligung der Hinterbliebenen jegliche Wegnahme von Grabmälern ausdrücklich untersagt.

8783 Linthal, 24. Juni 2010

Der Gemeinderat

Reformierter Friedhof Linthal

Gemäss Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Linthal werden nach 25-jähriger Ruhefrist folgende Grabfelder abgeräumt:

Die beiden Grabreihen Nr. 147 bis und mit 164 (Gräber der Jahre 1980 bis 1982) und Nr. 168 bis und mit 182 (Gräber der Jahre 1982 bis 1983). Die Hinterbliebenen werden ersucht, die Grabmäler bis zum 1. September 2010 zu entfernen. Wir bitten um Einhaltung dieser Frist. Nach diesem Termin wird die Räumung durch die Organe der Gemeinde vorgenommen.

Drittpersonen ist ohne vorherige Bewilligung der Hinterbliebenen jegliche Wegnahme von Grabmälern ausdrücklich untersagt.

8783 Linthal, 24. Juni 2010

Der Gemeinderat

Geburten

Bilten

22. Juni: *Natarajan* Thian Karthik, von Ennenda, des Natarajan, Vijaya Mohan und der Ratnam Manokaran Natarajan, Selvathulasi.

Die Staatskanzlei

Todesfälle

Glarus

16. Juni: *Oreškovic* Milka, kroatische Staatsbürgerin, geb. 5. Dezember 1937, wohnhaft gewesen in Glarus.

19. Juni: *Binder* Max, von Richterswil ZH, geb. 30. Juni 1953, wohnhaft gewesen in Glarus.

Ennenda

22. Juni: *Oertli* Jakob, von Ennenda, geb. 6. September 1949, wohnhaft gewesen in Ennenda.

Matt

22. Juni: *Wildi* Edwin, von Schafisheim AG, geb. 10. März 1935, wohnhaft gewesen in Matt, Ehemann der Wildi, Katharina.

Die Staatskanzlei

Handelsregistereintragungen

Im Handelsregister sind folgende Eintragungen gemacht worden:

14. Juni 2010

Interessengemeinschaft Kleinwasserkraft Glarnerland (KWK Glarnerland), in Linthal, CH-160.6.005.077-3, c/o Spinnerei Linthal AG, Bahnhofstrasse 1, Linthal, Verein (Neueintragung). Statutendatum: 5. 2. 2010. Zweck: Förderung der umweltfreundlichen Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien im Kanton Glarus. Schwerpunkt mässig vertritt die IG die Interessen der Kleinwasserkraftwerke im Kanton Glarus im politischen Prozess und bei rechtlichen Auseinandersetzungen. Insbesondere bündelt sie die gemeinsamen Interessen der Mitglieder und unterstützt sie bei ihren Anliegen gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und den Umweltorganisationen. Mittel: Jährliche Mitgliederbeiträge. Organisation: Generalversammlung, Vorstand von maximal sieben Mitgliedern und Revisionsstelle. Eingetragene Personen: Hösli, Werner, von Haslen, in Haslen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Keller, Hanspeter, von Kirchberg SG und Zollikon, in Zollikon, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Trümpi, Stefan, von Ennenda, in Mitlödi, Mitglied und Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kobelt, Daniel, von Ennenda und Marbach SG, in Ennenda, Mitglied und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Danioth, Gerhard, von Andermatt, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jenny, Caspar, von Niederurnen und Ennenda, in Uznach, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meier, Leonhard genannt Leo, von Zeihen, in Schwändi, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

14. Juni 2010

G24 Gastro AG, in Glarus, CH-160.3.004.774-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 22. 12. 2009, S. 11, Publ. 5407990). Domizil neu: Kirchstrasse 17, Glarus.

14. Juni 2010

Prisca Romer Stiftung, in Glarus, CH-160.7.003.728-5, Stiftung (SHAB Nr. 54 vom 18. 3. 2008, S. 6, Publ. 4392050). Domizil neu: Die Stiftung hat ihr Domizil eingebüsst.

14. Juni 2010

HG Creaktiv GmbH in Liquidation, in Braunwald, CH-160.4.004.005-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 3 vom 7. 1. 2009, S. 9, Publ. 4813744). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht (Publikation 3. Schuldeneruf: SHAB Nr. 11 vom 19. 1. 2009, S. 34).

15. Juni 2010

Pneu Shop Teofilovic, in Oberurnen, CH-160.1.005.078-3, Landstrasse 54, Oberurnen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Verkauf und Montage von Pneus, sowie Lagerung von Pneus. Garagen-Werkstatt und Verkauf von Occasions-Fahrzeugen. Eingetragene Person: Teofilovic, Sasa, von Amden, in Amden, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

15. Juni 2010

Garaventa AG, Schwanden in Schwanden, CH-160.3.004.079-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 19. 3. 2008, S. 7, Publ. 4393388). Eingetragene Person neu oder mutierend: Inauen, Arno, von Appenzell, in Lachen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien 8bisher: in Wannen SZ).

15. Juni 2010

OK Klausenrennen, bisher in Glarus, CH-160.6.004.414-3, Verein (SHAB Nr. 52 vom 15. 3. 2005, S. 8, Publ. 2746894). Statutenänderung: 1. 4. 2010. Sitz neu: Linthal. Domizil neu: Bahnhofstrasse 1, Linthal. Haftung/Nachschusspflicht: (gestrichen: Haftung/Nachschusspflicht: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder können zu keinen, den jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 100 übersteigenden, Nachschüssen verpflichtet werden). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Blumer, Peter, von Schwanden, in Schwanden, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Althaus, Daniel, von Netstal, in Glarus, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Trümpi, Stefan, von Ennenda, in Mitlödi, Mitglied, mit Einzelunterschrift (bisher: in Schmerikon, Vizepräsident); Trümpi-Althaus, Caroline, von Ennenda, in Mitlödi, Mitglied und Aktuarin, mit Einzelunterschrift (bisher: in Schmerikon); Keller, Hans-Peter, von Kirchberg SG und Zollikon, in Zollikon, Vizepräsident, mit Einzelunterschrift; Galek, Yvonne, von Kirchberg SG, in Oetwil an der Limmat, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Boulad, Astrid, von Kirchberg SG und Kloten, in Winkel, Mitglied, mit Einzelunterschrift; UMBERG TREUHAND AG (CH-160.3.003.084-6), in Glarus, Revisionsstelle.

15. Juni 2010

Pafri-Gastro AG, in Glarus, CH-160.3.001.166-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 27 vom 9. 2. 2010, S. 10, Publ. 5485406). Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Grunder, Peter, von Vechigen, in Astano, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Enderle-Hösli, Oskar, von Zürich, in Zürich, Präsident, mit Einzelunterschrift; Enderle-Hösli, Helène, von Zürich und Glarus, in Zürich, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

16. Juni 2010

Immolan AG, in Niederurnen, CH-160.3.003.117-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 184 vom 23. 9. 2009, S. 10, Publ. 5259748). Domizil neu: Zindelwiese 19, Niederurnen.

16. Juni 2010

ROTEX Holding AG, in Mollis, CH-160.3.004.205-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 26 vom 7. 2. 2005, S. 9, Publ. 2689508). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Riebli, Urs, von Giswil, in Giswil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; ReviTrust Revision + Treuhand AG (CH-320.3.035.264-7), in Buchs SG, Revisionsstelle (bisher: ReviTrust Revision + Treuhand AG, in Buchs SG).

Der Registerführer: A. Hajas

Rechtbot

Nr. 807

III. Publikation

1. Frank Russek, Seestrasse 410, Männedorf.
2. Urs Ferch, P.O. Box, Vientiane (Laos).

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:

Hiermit wird jedermann verboten, die Liegenschaft Nr. 389, Grundbuch Luchsingen, Sagenhostet, Luchsingen, zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art oder Gegenstände darauf abzustellen. Vorbehalten bleiben die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 22. März 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:

lic. iur. Andreas Hefti
Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. Oliver Knakowski

Rechtbot

Nr. 808

III. Publikation

1. Kurt Zahner-Wirth, Hauptstrasse 41, Bilten.
2. Gabriela Zahner-Wirth, Hauptstrasse 41, Bilten.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:

Hiermit wird jedermann verboten, auf der Liegenschaft Nr. 314, Grundbuch Bilten, Brühl, Bilten, Fahrzeuge aller Art abzustellen, die Liegenschaft zu befahren sowie andere Rechte daran auszuüben. Vorbehalten bleiben die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 22. März 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:

lic. iur. Andreas Hefti
Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. Oliver Knakowski

Rechtbot

Nr. 818

I. Publikation

1. Schulgemeinde Glarus-Riedern, Burgstrasse 30, Glarus.
2. Ortsgemeinde Riedern, Riedern.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:

Hiermit wird jedermann verboten, die Liegenschaft Nr. 80 (Kinderhort Riedern an der Haupt-

strasse 21) sowie die vom selbstständigen und dauernden Recht zu Lasten der Liegenschaft Nr. 79 erfasste und einen Zaun abgegrenzte Fläche (Kindergarten Riedern samt Umgebung an der Hauptstrasse 21), je Grundbuch Riedern, werktags ab 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie während der Schulferien zu betreten, zu befahren, darauf zu verweilen sowie irgendwelche Fahrzeuge und Gegenstände darauf abzustellen. Vorbehalten bleiben die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen mit einer Benützungsbewilligung, verfügt durch die zuständige Behörde.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 14. Mai 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:

lic. iur. Andreas Hefti
Die Gerichtsschreiberin i.V.:
lic. iur. Nadja Dobler

Rechtbot

Nr. 819

I. Publikation

Ortsgemeinde Ennenda, Ennenda.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:

Hiermit wird jedermann verboten, auf den Liegenschaften Nrn. 824 und 851 (gesamtes Schulareal), je Grundbuch Ennenda, Tabakwaren und Alkohol zu konsumieren sowie Abfall und Unrat wegzuerwerfen oder liegen zu lassen. Ferner wird jedermann verboten, die beiden Schulliegenschaften ab 22.00 Uhr zu betreten oder sich darauf aufzuhalten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen mit einer Benützungsbewilligung, verfügt durch die zuständige Behörde.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 25. Mai 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:

lic. iur. Andreas Hefti
Die Gerichtsschreiberin i.V.:
lic. iur. Nadja Dobler

Rechtbot

Nr. 820

I. Publikation

Beepa AG, Neue Jonastrasse 93, 8640 Rapperswil.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:

Hiermit wird jedermann verboten, die Liegenschaft Nr. 1199, Grundbuch Bilten, Wiesenstrasse 1a, Bilten, zu betreten, zu befahren, darauf Fahrzeuge aller Art oder Gegenstände abzustellen, darauf Schutt abzulagern sowie andere Rechte daran auszuüben. Vorbehalten bleiben die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 25. Mai 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:

lic. iur. Andreas Hefti
Die Gerichtsschreiberin i.V.:
lic. iur. Nadja Dobler

Fahrhabeversteigerung

Steigerungstag: Freitag, 2. Juli 2010, 17.30 Uhr.
Steigerungsort: Feuerwehrlokal Buchholz, Glarus.

Besichtigung: Am Steigerungstag von 17.00 bis 17.30 Uhr.

Es werden zwangsrechtlich öffentlich, gegen Barzahlung und ohne Nachwährschaft und Garantie, folgende Gegenstände, Fahrzeuge und Wertpapiere verwertet:

Reisegutscheine TUI/Vögele Reisen im Wert von Fr. 4000.–.

14 240 Inhaberaktien à nominell Fr. 100.00, Nr. 14361 bis Nr. 28 600 (Aktienzertifikat Nr. 3) der Synfel SA, Zug, nicht börsenkotiert.

Lastwagen Unimog U900 mit Holzladekran, Jg. 1991, letztmals geprüft März 2005, dazugehörend Anhänger für Langholz.

Motorrad Honda XL 600 V Transalp, Jg. 1990, zirka 40 000 km, letztmals geprüft 30. August 2006.

Personenwagen VW Passat Var. Syncro, Kombi, Jg. 1999, letztmals geprüft, 18. Februar 2009, über 240 000 km.

Hubstapler Toyota, Treibstoff Benzin, keine Strassenzulassung.

Universalkombinierte Maschine CU410 Elite (neuwertig) inklusive diverses Zubehör, Vierseitenmaschine.

Diverse Handwerksmaschinen wie: Trennscheibe «Einhell»; Exzenterschleifer «Festool»; Nagelmaschine «Variotech»; Presswerkzeuge «Klauke»; Oberfräse «Lamello»; Schlagbohrschrauber «Maktia»; zwei Oberfräsen «Pro-Work»; Schleifmaschine «ProMac» 322b; Kompressor «Matrix AC2000-25»; Spezial Metallsäge «ProMac 348C» inklusive Ständer; Schlagbohrmaschine «Hilti»; diverse Akkubohrschrauber inklusive Zubehör; Schweissgerät OBC; Absauganlage «Wächter»; Rotationslaser mit Stativ und ein Messfix 3 m; Handgabelhubwagen «Topper»

2500 kg; Heizlüfter 400V; Werkstatt-Heizaggregat für Festanschluss; Elektrogitarre «Greg Bennett» (Malibu) inklusive Stimmgerät, Anschlusskabel und Verstärker «Marshall» 15FX; diverse Stimmgeräte; ein Kopfhörer «AKG 271MK»; zwei Kopfhörer «AKG 141MK2»; Kühlschrank klein; diverse PC-Anlagen inklusive Zubehör; diverse schöne Büromöbel und Bürostühle; runder Besprechungstisch mit fünf Lederstühlen auf Rollen; kleines Rollgerüst, Alubockleitern; Evangelische Bibel aus dem Jahr 1828; Fundvelos und vieles mehr.

8750 Glarus, 1. Juli 2010

Betreibungs- und Konkursamt
des Kantons Glarus
H.R. Simitz

Konkurse

Die Gläubiger des Schuldners und alle Personen, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der Eingabefrist dem betreffenden Konkursamt einzureichen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinslauf auf. Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte innert einem Monat beim betreffenden Konkursamt unter Einlegung allfälliger Beweismittel anzumelden. Ist der Schuldner Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer eines Grundstückes, gilt diese Aufforderung auch für solche Dienstbarkeiten am Grundstück selbst. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben die Schuldner des Konkurses sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen (Art. 324 Ziff. 2 StGB) im Unterlassungsfalle. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, haben diese innert der gleichen Frist dem betreffenden Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird auf die Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB) hingewiesen und darauf, dass das Vollzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen. Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249–250

1. **Schuldner: Hablützel Ernst (ausgeschlagene Erbschaft)**, von Wilchingen, geboren am 12. Januar 1935, gestorben am 15. Juli 2007, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 33, **Linthal**.

2. **Aufgabefrist Kollokationsplan:** 20 Tage nach erfolgter Publikation.

3. **Anfechtungsfrist Inventar:** 10 Tage nach erfolgter Publikation.

4. **Bemerkungen:** Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit der Bekanntmachung beim Kantonsgericht, Gerichtshaus, Glarus, schriftlich und im Doppel einzureichen. Innert 10 Tagen seit der Bekanntmachung sind Beschwerden auf Anfechtung des Inventars beim Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus, Postfach, Glarus und Abtretungsbegehren nach Artikel 260 SchKG (Drittansprachen) beim unterzeichneten Konkursamt einzureichen. Andernfalls gelten Kollokationsplan und Inventar als anerkannt.

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249–250

1. **Schuldner: Hefti Thomas**, von Ennenda, geboren am 19. April 1987, Mattstrasse 56, **Netstal**.

2. **Aufgabefrist Kollokationsplan:** 20 Tage nach erfolgter Publikation.

3. **Anfechtungsfrist Inventar:** 10 Tage nach erfolgter Publikation.

4. **Bemerkungen:** Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit der Bekanntmachung beim Kantonsgericht, Gerichtshaus, Glarus, schriftlich und im Doppel einzureichen. Innert 10 Tagen seit der Bekanntmachung sind Beschwerden auf Anfechtung des Inventars beim Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus, Postfach, Glarus und Abtretungsbegehren nach Artikel 260 SchKG (Drittansprachen) beim unterzeichneten Konkursamt einzureichen.

sprachen) beim unterzeichneten Konkursamt einzureichen. Andernfalls gelten Kollokationsplan und Inventar als anerkannt.

**Kollokationsplan und Inventar
SchKG 221, 249–250**

1. *Schuldnerin*: **Kurmann-Brill Anja**, von Altendorf SZ, geboren am 25. Februar 1966, Mürtschenstrasse 3, **Bilten**.
2. *Auflagefrist Kollokationsplan*: 20 Tage nach erfolgter Publikation.
3. *Anfechtungsfrist Inventar*: 10 Tage nach erfolgter Publikation.
4. *Bemerkungen*: Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit der Bekanntmachung beim Kantonsgericht, Gerichtshaus, Glarus, schriftlich und im Doppel einzureichen. Innert 10 Tagen seit der Bekanntmachung sind Beschwerden auf Anfechtung des Inventars beim Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus, Postfach, Glarus und Abtreibungsbegehren nach Artikel 260 SchKG (Drittansprachen) beim unterzeichneten Konkursamt einzureichen. Andernfalls gelten Kollokationsplan und Inventar als anerkannt.

**Konkurspublikation/Schuldenruf
SchKG 231, 232**

1. *Schuldnerin*: **Fleck-Graf Cornelia**, von Schwanden, geboren am 24. August 1959, Wyden 12, **Schwanden**.
2. *Datum der Konkurseröffnung*: 21. Juni 2010.
3. *Konkursverfahren*: Summarisch.
4. *Eingabefrist*: 2. August 2010.
5. *Bemerkungen*: Seitens der Konkursverwaltung wird die sofortige Verwertung aller Aktiven (exkl. Grundstück) beantragt (freihändig oder durch Versteigerung). Wenn nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert 10 Tagen beim Konkursamt schriftlich Einspruch erhebt, gilt dieser Antrag als genehmigt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Kaufofferten von Gläubigern sind innert 10 Tagen ebenfalls schriftlich dem Konkursamt einzureichen. Eigentumsansprachen sind innert der gleichen Frist anzumelden.

**Konkurspublikation/Schuldenruf
SchKG 231, 232**

1. *Schuldner*: **Luchsinger Martin**, von Pfäffikon ZH, geboren am 2. Dezember 1978, Hauptstrasse 154, **Schwanden**.
2. *Datum der Konkurseröffnung*: 21. Juni 2010.
3. *Konkursverfahren*: Summarisch.
4. *Eingabefrist*: 2. August 2010.
5. *Bemerkungen*: Seitens der Konkursverwaltung wird die sofortige Verwertung aller Aktiven (exkl. Grundstück) beantragt (freihändig oder durch Versteigerung). Wenn nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert 10 Tagen beim Konkursamt schriftlich Einspruch erhebt, gilt dieser Antrag als genehmigt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Kaufofferten von Gläubigern sind innert 10 Tagen ebenfalls schriftlich dem Konkursamt einzureichen. Eigentumsansprachen sind innert der gleichen Frist anzumelden.

**Konkurspublikation/Schuldenruf
SchKG 231, 232**

1. *Schuldnerin*: **tenderma swiss gmbh in Liquidation**, Erlenstrasse 3, **Mollis**.
2. *Datum der Konkurseröffnung*: 20. Mai 2010.
3. *Konkursverfahren*: Summarisch.
4. *Eingabefrist*: 2. August 2010.
5. *Bemerkungen*: Seitens der Konkursverwaltung wird die sofortige Verwertung aller Aktiven (exkl. Grundstück) beantragt (freihändig oder durch Versteigerung). Wenn nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert 10 Tagen beim Konkursamt schriftlich Einspruch erhebt, gilt dieser Antrag als genehmigt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Kaufofferten von Gläubigern sind innert 10 Tagen ebenfalls schriftlich dem Konkursamt einzureichen. Eigentumsansprachen sind innert der gleichen Frist anzumelden.

**Einstellung des Konkursverfahrens
SchKG 230, 230a**

1. *Schuldnerin*: **Rauch Rita**, von Ramosch, geboren am 22. August 1957, Mühle 2, **Näfels**.
 2. *Datum der Konkurseröffnung*: 27. Mai 2010.
 3. *Datum der Einstellung*: 21. Juni 2010.
 4. *Frist für Kostenvorschuss*: 12. Juli 2010.
 5. *Kostenvorschuss*: Fr. 4500.–.
- Hinweis*: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

6. *Bemerkungen*: Inhaberin des Einzelunternehmens Rita's Refill Shop in Liquidation, Rita Rauch, im Dorf 11, Näfels. Innert der gleichen Frist haben sich Dritte, die Vermögen der konkursiten Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, beim Konkursamt zu melden (Art. 222 SchKG).

**Schluss des Konkursverfahrens
SchKG 268**

1. *Schuldner*: **Catanzaro Gian Domenico**, Staatsbürgerschaft Italien, geboren am 1. Februar 1980, Neugaden 4, **Mitlödi**.
2. *Datum des Schlusses*: 7. Juni 2010.

**Schluss des Konkursverfahrens
SchKG 268**

1. *Schuldnerin*: **Orlando Deborah**, Staatsbürgerschaft Italien, geboren am 30. November 1974, Kuhlhoschet 32, **Netstal**.
2. *Datum des Schlusses*: 7. Juni 2010.

8750 Glarus, 1. Juli 2010

Betreibungs- und Konkursamt
des Kantons Glarus:
Heiri Elmer

Baugesuche

Baugesuchpublikation gestützt auf Artikel 38 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

Mühlehorn

*Dr. Daniela Fehr und Wido Zimmermann,
Brandweid 34, Altendorf*

Neubau Einfamilienhaus mit Pool und Fischteich, Parzellen Nrn. 556 und 557, Jörgi, Mühlehorn, gemäss den eingereichten Unterlagen und wie durch Profile bezeichnet.

Mühlehorn, 28. Juni 2010

Der Gemeinderat

Bilten

Urs und Franziska Jöhl-Weber, Im Hof 1, Bilten
Neubau Einfamilienhaus, Groggut, Parzelle Nr. 1235, wie durch Profile bezeichnet.

Bilten, 29. Juni 2010

Der Gemeinderat

Niederurnen

*Norbert Huser-Bischofberger und
Denise Bischofberger Huser, Hädiloehstrasse 9,
Niederurnen*

Umbau Einfamilienhaus, Hädiloehstrasse 9 /Strehlgasse 16, Parzellen Nrn. 110, 111, gemäss den eingereichten Unterlagen.

*Glarimagg AG, c/o Heka AG, Badstrasse 20,
Niederurnen*

Abbruch bestehendes Gebäude (LB-Nrn. 202 und 1232) und Neubau Wohn- und Geschäftshaus, Hirschenplatz 1, Parzelle Nr. 397, wie durch Profile bezeichnet.

Niederurnen, 29. Juni 2010

Der Gemeinderat

Oberurnen

*Roger und Christine Kühne, Bergstrasse 15,
Thalwil*

Erstellung eines Einfamilienhauses, im Giesen 23, Oberurnen, Parzelle Nr. 890, wie durch Profile bezeichnet.

Oberurnen, 23. Juni 2010

Der Gemeinderat

Näfels

Felix Bühler, Fahrtsplatz 9, Näfels

Einbau Badezimmer in bestehendes Wohnhaus, am Fahrtsplatz, Parzelle Nr. 225, gemäss den eingereichten Unterlagen.

*Arthur Heussi, Freulerweg 6, und August Giger,
Freulerweg 8, Näfels*

Sitzplatzüberdachung, an den Wohnhäusern am Freulerweg, Parzellen Nrn. 1174 und 2014, wie durch Profile bezeichnet.

Eugen Schwitter, Fronalpstrasse 2, Mollis

Fassadensanierung am Mehrfamilienhaus, Bahnhofstrasse 35, Näfels, Parzelle Nr. 1089, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Näfels, 28. Juni 2010

Der Gemeinderat

Mollis

*Spielhof Immobilien AG, Kännelstrasse 33,
Mollis*

Erstellen von drei zusätzlichen Parkplätzen, an der Erlenstrasse, Parzelle Nr. 1440, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Mollis, 28. Juni 2010

Der Gemeinderat

Netstal

Jakob Schnyder-Landolt, Mattstrasse 5, Netstal

Erstellen einer Natursteinmauer und Ausbesserung des bestehenden Fussweges, im Dachsing, Parzelle Nr. 830, wie bereits erstellt (ausserhalb der Bauzone, nicht zonenkonform).

Daniel Jenny, Risi 17, Netstal

Erstellen eines Anbaus, beim Wohnhaus Risi 17, Parzelle Nr. 9, wie durch Profile bezeichnet.

*Hansruedi Stüssi-Schmid, Altersheimstrasse 6,
Niederurnen*

Umbau und Erstellen eines Anbaus beim Einfamilienhaus, am Leuzingenweg 4, Parzelle Nr. 973, wie durch Profile bezeichnet.

*Fernando Todesco, oberer Sandrütüweg 1,
Netstal*

Anbau eines Geräteraumes an die Garage, bei der Liegenschaft oberer Sandrütüweg 1, Parzelle Nr. 888, wie durch Profile bezeichnet.

Netstal, 24. Juni 2010

Der Gemeinderat

Glarus

Reto Rufibach, Im Stützli 8, Glarus

Fassadenänderungen am Schopf und Umgebungsgestaltung, im Stützli 8, Parzelle Nr. 126, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Ortsgemeinde Glarus, Glarus

Hochwasserschutzbauten Oberdorfbach und Zuflüsse, Werkleitungs- und Strassenbau, Bachrenaturierung, Strassenrückbau und Abbruch der Gebäude LB-Nrn. 142 und 1585, auf den Parzellen Nrn. 1273, 2255, 2067, 1291 und 2373, wie durch Profile bezeichnet (Ausnahmebewilligung nach Art. 11 Abs. 3 RBG, Art. 19, 37 und 38 GSchG, Art. 9a EG GSchG, Art. 8 NHG, Art. 21 BG NHG, Art. 8 EG WaG, Art. 8 ff. BGF und Art. 21 ff. EG BGF, ausserhalb Bauzone, nicht zonenkonform).

Thaqi Tahir, Bärengasse 2, Glarus

Einbau einer Wohnung im 1. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses, Bärengasse 2,

Parzelle Nr. 750, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Glarus, 28. Juni 2010

Der Gemeinderat

Ennenda

Daniel Jenny & Co., Haslen

Umbau Gewerbebau, Trümpiger, Parzelle Nr. 304, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Ennenda, 28. Juni 2010

Der Gemeinderat

Schwanden

Hans Zopfi, Spittel 30, Schwanden

Anbau Unterstand, an bestehendes Wohnhaus, Spittel, Parzelle Nr. 1323, gemäss Profilierung.

*Manuela und Rolf Lehmann-Zweifel,
Tschudiguet 29, Schwanden*

Überdachung Sitzplatz, Tschudiguet, Parzelle Nr. 1798, gemäss Profilierung.

Schwanden, 23. Juni 2010

Der Gemeinderat

Luchsingen

Claudia Müller, Dornhaus, Diesbach

Anbau Holzterrasse, Dornhaus, Diesbach, Parzelle Nr. 140, gemäss den eingereichten Unterlagen und wie durch Profile bezeichnet.

Luchsingen, 25. Juni 2010

Der Gemeinderat

Linthal

*Kraftwerke Linth Limmern AG,
Parkstrasse 23, Baden*

Neubau Gartenhaus beim «Biergarten» Hotel Tödi, Parzelle Nr. 673, Tierfeld, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Linthal, 25. Juni 2010

Der Gemeinderat

Elm

Jakob Marti, Wiese, Elm

Sanierung des Alpegebäudes bei den Waldhütten, auf Ramin, Parzelle Nr. 1899, gemäss den eingereichten Unterlagen (ausserhalb Bauzone, zonenkonform).

Heinrich Schneider-Elmer, Dorf, Elm

Fenstereinbau auf der Südseite des Sportgeschäftes, im Dorf, Parzelle Nr. 240, wie durch Profile bezeichnet.

Elm, 25. Juni 2010

Der Gemeinderat

Die Baugesuchsunterlagen liegen bei den Gemeindekanzleien zur Einsichtnahme auf.

Gegen diese Baugesuche kann gemäss Artikel 39 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit der Publikation beim zuständigen Gemeinderat Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen eingereicht werden.

Wer die Verletzung privater Rechte geltend machen will, kann gemäss Artikel 41 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit dieser Publikation Vermittlung am Ort der gelegenen Sache einleiten.

Diese Fristen laufen auch während der Gerichtsferien.